



Ra. 124.



Infer=Gerichts= Ordnung

Für die Herzogthümer
Bremen und Verden.



Stade, gedruckt mit Erbrichschen Schriften, 1753.

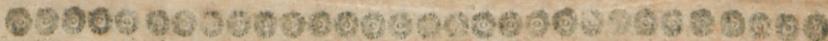
Stirne-*Marcus*

Wunder

von dem

Stirne

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE



Größe, gehört zur Geschichte des Stipendiums, 1727.

Wir **Georg** der **Andere,**
von **Gottes** **Snaden** **König** von
Broß-Britannien/ Frankreich und Irland/
Beschützer des **Glaubens,** **Herzog** zu **Braunschweig**
und Lüneburg, des **H. R. Reichs** **Erz-Schatz-**
meister und **Churfürst** **zc.**

Süngen hiemit zu wissen: Demnach bey
der unermüdeten Sorgfalt vor die
Handhabung der **Gerechtigkeit/** Wir
unter andern erwogen/ wie zu Abschaffung
unterschiedener auf dem Lande bey Verwal-
tung der Justitz eingeschlichenen **Misbräu-**
che/ und zu Beforderung der **Processen,** es
eine heilsahme Sache sey/ die **Unter-Gerichte**
der **Herzogthümer Bremen und Verden** mit
einer vollständigen **Unter-Gerichts-Ordnung**
zu versehen;

2 2

Als

Als haben Wir davon ein Project verfertigen/ solches Unseren Justitz-Collegiis auch getreuen Land - Ständen / zu Abgebung ihres rathsfahmen Gutachtens/ communiciren, und darauf diese Ordnung/ wie selbige von Wort zu Wort lautet/ entwerffen lassen.

Setzen demnach, befehlen und wollen/ daß selbige bey allen gerichtlichen Handlungen auf dem Lande/ zur immerwährenden Richtschnur dienen möge; Gestalt denn Unsere Regierung und Justitz - Collegia der Herzogthümer Bremen und Verden hierauf fleißige Obsicht zu haben/ und die Uebertreter ohne Nachsicht zu bestrafen/ hienit angewiesen werden. Stade/ den 5. Nov. 1753.

Ad Mandatum Regis & Electoris
speciale.

B. J. v. Bodens-
hausen.

G. v. der De-
cken.

J. W. L. v. Ber-
lepsch.

Tit. I.

Von den Gerichtlichen Sachen auf dem Lande überhaupt, und den Personen, welche dafelbst zu klagen, oder sich einzulassen schuldig.

Tit. II.

Von den Gerichts-Personen/ deren Präsen-
tation, auch Obliegenheit in genere.

Tit. III.

Von den Advocaten und Sachwaltern auf dem Lande.

Tit. IV.

Was den Beamten und Gerichtshaltern gleich Anfangs, wenn jemand klaget, zu thun obliegt.

Tit. V.

Von der Klage/ und was im ersten Ter-
mino vorzunehmen.

Tit.

Tit. I.

Tit. VI.

Vom zweyten Termin, und was darin vore
zu nehmen.

Tit. VII.

Vom Beweis bey den Aemtern und Unter
Gerichten.

Tit. VIII.

Vom Processu executivo.

Tit. IX.

Von Abfassung einer End-Urtheil.

Tit. X.

Von Appellationen / so von Unter-Gerich-
ten an das Hof-Gericht künfftig geben sollen.

Tit. XI.

Von Execution der ausgesprochenen
Urtheile.

Tit. XII.

Vom Concur-Process.

Tit. XIII.

Von Beobachtung dieser Ordnung.

Tit. I.

Titid I.
Von den Gerichtlichen Sachen
auf dem Lande überhaupt / und den
Personen / welche daselbst zu klagen/
oder sich einzulassen schuldig.

Alle Justitz-Sachen sollen in der ersten
Instantz, vor Unsern Beamten, Bür-
germeister und Rath, (in den Flecken,
wo es hergebracht) oder denen von Adel, und
andern, welche die Gerichtsbarkeit haben, ein-
geklaget, und bevor solches geschehen, und die
Streitigkeiten daselbst gehörig entschieden, we-
der an Unsere Justitz-Collegia in den Herzog-
thümern, Bremen und Verden, Regierung,
oder Uns selbst, per saltum gebracht, sondern
diejenige, welche sich solches ohne Ursache un-
terstehen, zurück gewiesen, und sie selbst, oder
wann

Die Sa-
chen sol-
len zur
forderst
in pri-
ma In-
stantia
erörtert
werden.

wann ein Advocatus die Schrift gemacht,
derselbe, in zwey Thaler Strafe jedesmal ge-
nommen werden.

Policey-
Sachen ge-
hören vor
die Regie-
rung.

Was hingegen keine Justitz- und Parthey-
Sachen eigentlich seyn, sind auch keinem Ge-
richtlichen Verfahren unterworfen; mithin
gehören nach Maafgabe der in dem neuen
Anhang der Policey-Ordnung pag. 388. be-
findlichen Constitution, alle Policey-Sachen
vor Unsere Regierung, und bleibet deren Ge-
mäßigung, nach dem von Unsers in Gott
ruhenden Herrn Vaters Majestät an die
Brem- und Verdische Justitz-Collegia abge-
lassenen Rescripto vom 4ten Novembris 1720.
und dessen Declaration vom 29. ejusdem, le-
diglich anheim gestellet, in wie ferne selbige,
bergleichen Sachen an die Gerichte verweisen
will, oder nicht.

§. 3.

§. 3.

Desgleichen gehören alle und jede Contributions-Sachen anfänglich vor den Quartals-Verschlag. ^{Wie auch Contributions-} Können aber allda die zweifelhafteste und im Streit gezogene Fragen in Güte nicht gehoben werden, müssen die Quartals-Verschlags-Commislarier davon an die Regierung berichten, als deren Entscheidung, nach vorangeführtem Rescripto, alle und jede Contributions-Sachen unterworfen sind. Woferne doch aber dieser oder jener à Contributione frey zu seyn vermeinete, wird selbige dem Befinden nach, in diesen und andern ähnlichen Fällen, wo jura partium hauptsächlich in Contestation kommen, viam juris nicht verwehren.

§. 4.

Und da die Ros-Dienst-Sachen von Rosdienst gleicher Beschaffenheit seyn, so wollen wir gleicher maassen, daß selbige zuorderst an Unfers

3

fers

fere Regierung sollen gebracht, und nach deren Ermäßigung an die Justitz-Collegia verwiesen werden.

§. 5.

Teich: Die Teich-Sachen sind auch, in so ferne als die Frage vorkömmt, de aggere extruendo, und ob eine Schleuse zu legen, die Wätern zu säubern &c. lediglich der Cognition der Regierung unterworffen, und kan selbige, ratione concurrentiæ, auch interemittische Verfügung machen. Ob aber dieser oder jener nach vollendeter Arbeit die Kosten dazu bezahlen, oder davon befreyet seyn solle? Wird selbige, wenn Partes sich nicht in Güte vereinbahren können, ad forum Justitiæ verwiesen: Jedoch soll hiedurch der neuen Teich-Ordnung so wenig derogiret, als den hergebrachten Teich-Schauungen præjudiciret werden.

§. 6.

§. 6.

Sachen, wo es auf eine Verfassung des Landes, oder eines gewissen Districts ankommt, v. g. Ob und wie viel Vollmachten, Reich-Geschworne 2c. an einem Ort zu erwählen, wie oft die Wahl vorzunehmen 2c. sind auch keinem gerichtlichen Verfahren unterworfen, sondern de simplici & plano zu untersuchen, und davon an die Regierung zu berichten; Welche denn selbige, nach den Privilegiis und jedes Orts wolhergebrachten Gewohnheiten, zu des Landes Besten entscheiden, und die Quaestiones, welche allenfalls ad forum iustitiae gehören, dahin verweisen wird.

Und andere Sachen, wo es auf die Landes-Verfassung ankommt.

§. 7.

Wann Gränz-Sachen mit benachbarten Ländern und Herrschaften vorkommen, ist, ohne Vorwissen Unserer Regierung, nichts darin zu verfügen. Entstunden aber Gränz-Streitigkeiten zwischen zweyen Nemtern, ist

Ferner Gränz-Sachen.

unter den Possessoribus der streitigen Ländereyen, vorerst kein Process, noch weniger Thätlichkeiten und Pfandungen zu verstatten, sondern von den Aemtern die Sache in loco, sobald als nur immer möglich, gehörig zu untersuchen, und davon an die Regierung zu berichten, welche dann prævia communicatione mit Unser Rent-Cammer darunter das weitere verfügen, den punctum contentiosæ jurisdictionis fordersamst abthun und reguliren; Die Frage de possessione vel dominio privatorum aber, an das Amt, dem die Jurisdiction beygeleget, den Rechten gemäß verweisen wird. Desgleichen ist es zu halten, wenn Gränz-Streitigkeiten mit einem Amte und Ablichem Gerichte, dem Alten Lande und beyden Theilen Landes Rehdingen vorkommen; wiewol mit dem Unterscheide, daß, wenn alsdann die Sache in Güte nicht kan gehoben werden, selbige ad forum Iustitiæ allemahl zu verweisen ist.

§. 8.

§. 8.

Würde vom Richter erster Instanz die die Iustitz versaget, und dieserhalb bey Unserm Iustitz-Collegiis um Hülffe und Beystand angerufen, können selbige auf des beschwerten Theils bescheinigtes Anbringen, das erste mal ein Mandatum de administranda Iustitia, in den gewöhnlichen Ausdrückungen ablassen. Erfolgt aber hierauf keine Abänderung der Beschwerden, so können die Ober-Gerichte auf bescheinigte Insinuation des vorigen Mandati, die promotoriales in geschärffeten terminis wiederholen, und zugleich dem Unter-Richter bey 5 oder 10 Thaler Strafe die Auflage thun, zu berichten, wie den abgelassenen Mandatis de administranda Iustitia gelehbet worden sey, oder auch die Sache nach Befinden gar avociren, und alsdann darin in der Kürze nach dieser Unter-Gerichts-Ordnung verfahren. Solte jedoch der Sachen Beschaffenheit auch ein anders erheischen; So bleibet

Wie es zu halten, wann vom Richter erster Instanz die Iustitz versaget wird.

der Iustitz-Collegiorum Ermessen frey gestellet, sofort Bericht, oder Acta ad inspiciendum zu fordern.

§. 9.

Der Klä-
ger soll dem
Ioro des
Beklagten
folgen.

Wie Wir nun vorangezeigter maassen wollen, daß jegliche Sache vor das Gericht wovor sie zuerst gehöret, gebracht, und alle Unordnung sorgfältig vermieden werde;

Wer vor
den Unter-
Gerichten
sich einzu-
lassen schul-
dig.

So sollen auch vor den Unter-Gerichten passivé sich einzulassen, oder als Beklagte davor zu stehen verbunden seyn, und zwar in personalibus, alle Eingeseffene auf dem Lande, wie auch Bürgermeister und Rath in den Flecken: Die Pastores zu Ablegung eines Zeugnisses, ihr Gesinde und Domestiquen überhaupt: Nicht minder Förster, Einnehmer, Schulmeister, Organisten, Küster, soviel nemlich, was letztere Fünfe betrifft, Sachen vorkommen, so ihr Amt nicht angehen. Und mit dem Unterscheid, daß die Herrschaftliche Bedienten, als Förster, Contributions-Zoll-Einnehmer und Bögte,

te, nach der Verordnung vom 1. Aprilis 1737. und Disposition der Hof-Gerichts-Ordnung P. I. T. 14. §. 2 blosserdingß unter den Aemtern, welchen die Jurisdiction über selbige bezeuget, und nicht unter denen Patrimonial-Gerichten stehen sollen. Desgleichen stehen unter den Unter-Gerichten die Notarien und Advocaten, die sich auf dem Lande aufhalten, Studiosi, die in Pension stehende Unter-Officiers und Gemeine, auch alle Fremde, in so ferne selbige erweißlich nicht Nobiles seyn, etwa auswärtig in ansehnlichen Ehren-Aemtern gestanden, oder Gradum Doctoris erlanget haben; Dann dergleichen Personen, gleichwie auch die von Adel in hiesigen Landen, Unsere Rätthe, Beamte und andere Bediente, so Amtschreibers Rang haben, wie auch deren Wittwen, Kinder und Gesinde, so lange jene statum nicht mutiret: Nicht minder die in Unserm Militair-Iustitz-Reglement benahmte Personen überhaupt, exemiren Wir von der

Nie-

Nieder-Gerichtbarkeit, und lassen es haben, daß selbige nirgends anders, als vor den höheren Gerichten besprochen werden können, verbleiben. Betreffend die Actiones reales und in rem scriptas, wo nemlich um liegende Güter meistentheils gestritten wird; So bleibet es bey der Verordnung der gemeinen Rechte, daß selbige auch in dem foro, wo die Güter belegen, nach der Wahl des Actoris instituiret werden können; Es wäre dann der Beklagte eine jetzt eximirte Person, als welche, auch auf diesen Fall, unter die höhere Gerichte gehöret.

Tit. II.

Von den Gerichts-Personen,
deren Präsentation, auch Obue-
genheit in genere.

§. I.

Gerichte
sollen mit
röchigen
der Rechte

Sleichwie Wir zu Unserer Rent-Cammer,
auch Regierung der Herzogthümer Bres-
men

men und Verden das gnädigste Vertrauen haben, es werden selbige zu Verwaltung der Justitz keine andere Personen Uns in Vorschlag bringen, als die gutes Leumubts, der Rechte auch der Landes-Gewohnheiten / so viel möglich, erfahren; So verhoffen Wir auch, es werden diejenige Land-Ständel und andere, die die Gerichte selbst haben, gleichermaassen hin-künftig die Justitz durch rechtschaffene, geschickte und diesem schweren Amte gewachsene Leute verwalten lassen.

§. 2.

Und wie die Jurisdiction ein Vorzug und jus eminentis ist, woraus kein modus lucrandi muß gemachet und deren Verwaltung nach eines jeden Gemächlichkeit nur angestellet werden; So können Wir den bis daher eingeschlichenen Misbrauch, Krafft welches Adelige und andere, welche öftters nicht einmal studiret, auch

Wer nicht studiret und auf die Justitz nicht geschworen, kan keine Gerichte verwalten.

L

auf

auf die Iustitz nicht geschworen haben, die Gerichte verwalten, nicht anders als höchstens misbilligen.

§. 3.

Wied
mitivet.

Wir wären dannenhero bey der, heutiges Tages veränderten Gerichts-Form und eingeführten fremden Gesezen, wol befugt, darauf zu dringen, daß alle und jede Patrimonial-Gerichte in Unsern Herzogthümern Bremen und Verden, durch Leute, so der Rechte erfahren, und in specie auf die Iustitz und die Gerichte, welche sie versehen sollen, beehdiget wären, administriret und verwaltet würden.

§. 4.

Welcherge-
stalt die
von Adel
und andere
ihre Ger-
ichte selbst
verwalten
können.

Nachdem jedoch so viel nur immer mög-
lich Wir Unsern Unterthanen die Beybehalt-
ung ihrer alten Gewohnheiten und der damit
verknüpften Erspahrung der Kosten gerne gön-
nen;

nen; So lassen Wir Uns auch annoch in Gnaden gefallen, daß von den von Adel und andern, so keine geschlossene Gerichte, sondern zerstreuet hin und wieder liegende Gerichtsfreye Meyer und Pertientien haben, die Jurisdiction auf den vorigen Fuß fernerhin verwaltet werde.

§. 5.

Jedoch auf die Maasse und Weise, daß (1) a dato publicationis binnen einem halben Jahre, jeglicher, so dergleichen zerstreute Jurisdictiones besitzt, selbige mit Benennung des Meyers oder Pertinentis bey Unserer Regierung anzeigen und dabey sich erklären müsse, ob er selbst oder durch jemand anders, die Gerichte verwalten lassen wolle. (2) Daß diese Anzeige, so oft derjenige, so die Gerichte verziehet, verändert wird, daselbst wiederholet werden müsse. (3) Daß Unsere Regierung

¶ 2

auf

auf den Fall, daß dergleichen Gerichte nicht gehörig verwaltet werden, allemahl frey bleibe, die Annehmung eines Gerichts-Halters zu befehlen, oder auch denjenigen, so die Gerichte bis daher respiciret hat, nach Befinden ernstlich bestrafen könne.

§. 6.

Den geschlossenen Gerichten sollen Iustitii bestellet werden.

Wie die Präsentati sollen beschaffen seyn, auch von deren Examine.

In Absicht der geschlossenen Gerichte finden Wir aber nöthig, die Annehmung eines ordentlichen Iustitii hiemit zu verordnen.

Wann dann nach der Verordnung vom 25. Maji 1736. dieses geschiehet, und die Erb- und andere Gerichte Unser Regierung Personen zu Gerichtshaltern und Iustitiiis präsentiren; hat diese zuvorderst der Präsentatorum Leben und Wandel zu untersuchen und, wie sie sich aufgeföhret, sowol, als, ob sie die erforderliche Geschicklichkeit und Wissenschaft haben,

ben, zu prüfen. Sollte das erstere und der gute Leumuth nicht so beschaffen seyn, daß man von dem Präsentato sich gute und nützliche Dienste zu versprechen hätte, ist er sofort abzuweisen, und den Gerichts-Herren, ein anderes tüchtiges Subjectum vorzuschlagen, ein räumlicher Terminus zu setzen: Zweiffelt man aber an des vorgeschlagenen Subjecti Geschicklichkeit, hat Unsere Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden ein Examen bey der Iustitz-Canzelley in pleno zu veranlassen und, nach beygebrachtem Attestat, zu ermäßigen, ob der Candidat anzunehmen sey, oder nicht? Wovon dann selbige weiter niemand, als Uns und Unserm nachgesetztem Ministerio Rede und Antwort zu geben schuldig ist.

§. 7.

Und wie Wir hoffen, es werde Unser Bemühen vor die heilsame Iustitz auf diese Weise

Gerichtshalter sollen alles was zu Beforderung der

Iustitz und nicht fruchtlos seyn, sondern solche Männer
 Befehlen dazu genommen werden und gelangen, die die-
 nigung der sem wichtigen Amt, wovon so vieler Menschen
 Sache ge- reichet, bey- Heil und Wolfahrt, ja Leib und Leben abhän-
 tragen. get, gewachsen seyn; So haben Wir auch zu
 jeglichem, dem die Verwaltung der Iustitz an-
 vertrauet, das gnädigste Zutrauen: er we. de
 seines Orts alles mögliche thun, was zu Be-
 forderung der Gerechtigkeit, zu Beschleunigung
 der Sachen- und zu Spahrung unnötiger Ko-
 sten und Prozesse gereicht und abzielet. Ge-
 stalt Wir dann überhaupt bey Unserer höchsten
 Ungnade anbefehlen, diese Puncte nicht ausser
 Augen zu setzen.

§. 8.

Wir wiederholen demnach auch nochmals
 Berord- hiemit expresse den Inhalt der wieder das
 nung gegen das Ge- Geschenknehmen, den 13. Junii 1729. und
 das Ge- schenkneh- 29ten Sept. 1741. emanirten Constitutionen,
 men wird 29ten Sept. 1741. emanirten Constitutionen,
 confirmi- und wollen, daß auch derjenige von Unsern
 ret. Bedienten und Beamten, so in Betracht sei-
 nee

ner ihm obliegenden Amts-Verrichtungen, es sey pro promovenda justitia oder nach ausgesprochenem Urtheil, vor oder nach erstattetem Bericht, auch nur das allergeringste, selbst oder durch seine Angehörige, an Geld, Geldes Wehrt, Eß- oder Trink-Waaren, außer den ihm zukommenden Gebühren, genommen, nach Einhalt der Verordnungen bestrafet werden solle.

Tit. III.

Von den Advocaten und Sachwaltern auf dem Lande.

§. I.

Auf dem Lande sollen ohne expresse Erlaubnis Unserer Brem- und Verdischen Regierung, gar keine Advocaten geduldet werden.

Ohne Per-
mission
sollen keine
Advocaten
auf
dem Lande
geduldet
werden.

§. 2.

§. 2.

Wer sich
dazu en-
gibt, soll
zuerst
Prästän-
da prästi-
ren.

Wer sich dazu angiebet, soll nicht allein von seinem Leben und Wandel beglaubte und gute Zeugnisse beybringen, sondern auch auf Gutbefinden der Regierung einem von der Justiz-Canzelley vorzunehmenden Examinum sich unterwerffen, und alsdann den Advocaten-Eyd schweren.

Wie seynd auch dabey zu vorermeldeter Unserer Regierung des gnädigsten Zutrauens, es werde selbige in alle Wege dahin Sorge tragen, daß nicht allein die bishero überhand genommene Anzahl der Advocaten in den Flecken und Dörffern Unserer Herzogthümer Bremen und Verden, nach obiger Absicht eingeschränket, sondern auch darin künftighin überall nicht mehrere aufgenommen und geduldet werden, als nach Proportion eines jeglichen Amtes, und dem Maasse der darin vorkommenden

lenden

lenden Streitigkeiten, mit Nutzen und höchst-
nothwendig beyzubehalten seyn mögten.

§. 3.

Concessionen zu advociren auf dem Lan- Die Con-
de sollen nur an den Orten, wo es nöthig, cessiones
und dabey nicht in perpetuum, sondern nur sollen nur
auf 3 bis 6 Jahre ertheilet werden. Wer auf 3: 6.
alsdann um fernere Prolongation anhält, hat Jahre ge-
zuforderst von seinem Wolverhalten Atteste zu geben wor-
produciren. Kan aber von den Beamten den.
oder Gerichts-Herren das Gegentheil ex Actis
oder sonst klahr und deutlich beygebracht wer-
den, (maassen deren Gutachten darüber zu-
forderst zu erfodern) ist die gebetene Prolon-
gation nicht zu ertheilen, sondern es soll vielmehr
einem solchen Advocato, der gegen seinen Eyd,
nicht auf die Endigung der Processse, und sei-
ner Partheyen Wolfahrt, sondern vielmehr
D auf

auf seinen eigenen Vorthail nur gedacht, das Handwerk geleyet werden.

§. 4.

Bei den
Processen
auf dem
Lande sol-
len ohne
Erlaubnis
keine Ad-
vocaten
oder
schriftliche
Recessse
verstattet
werden.

Bei allen Processen auf dem Lande sollen keine Advocaten noch schriftliche Reccessse oder auch loco oralis recessus übergebene Schriften, noch auch, daß dergleichen von Advocaten gefertigte Aufsätze von den Parthejen direct werden, geduldet, sondern jeglicher seine Sache selbst vorzustellen, und vom Mund in die Feder zu geben schuldig seyn, es erforderte dann die Wichtigkeit der Sache ein anders, als auf welchen Fall die Parthejen vom Richter zu fordern Erlaubnis zu bitten, und dieser, dem Befinden nach, solche zu ertheilen, auch aus was vor Ursachen solches geschehen, deutlich und umständlich ad Protocollum zu notiren hat; inzwischen sollen alsdann die schriftl. Handlungen niemahls über vier Bogen ohne die Beylagen seyn.

§. 5.

§. 5.

Ordentliche Procuratores und Sachwalter sollen gar nicht auf dem Lande geduldet werden, sondern jeder Theil (die Personen jedoch ausgenommen, so Tit. I. § 9. von der Jurisdiction der Unter-Gerichte befreyet) muß selbst erscheinen. Kämen aber solche Hindernisse vor, daß ein oder ander Theil nicht erscheinen könnte, (worunter dann die Entfernung des Klägers oder Beklagten auf 3 und mehr Meilen in specie zu rechnen) ist der Mandatarius anderer gestalt nicht, als nach vorgängiger Legitimation, zu admittiren.

Procuratores sind gar nicht erlaubet.

In den Fällen / wo ein Mandatum praesumptum Statt findet, lassen Wir es zwar bey der Verordnung der gemeinen Rechte bewenden: So bald aber, als nur immer möglich, muß ein Gewalt beygebracht werden, und, daß solches geschehen, der Richter ex

officio den Partheyen bedeuten. Wie dann auch bey den Processen, so von ganzen Communen geführet werden, wo nicht in dem 1. doch 2ten Termin ohnsehlbar, und bey 2 Rthl. Bruch Strafe, ein gehöriges coram Judice loci, oder vor einem Notario vollzogenes Syndicat ad Acta gebracht werden soll.

§. 6.

Nachdem auch Stände zu vernehmen gegeben, wie gegen den ausdrücklichen Inhalt des Cammer-Ausschreibens vom 27. Maji 1726. bey unterschiedenen Nemptern, Auditores, Schreiber, Haus-Vögte und andere Amts-Unter-Bediente sich mit der Advocatur und Procuratur abgaben; Als wird solches bey Verlust ihres respect. Dienstes und Concession, auch anderer willkührlicher Bestrafung, hiemit verboten und untersaget. Damit man aber desto vergewisserter, daß der in diesem §. und §. præced. 4to enthaltenen Verord-

ordnung gelebet werde; So haben die Gerichte auf dem Lande in denen Fällen, wo schriftliche Handlungen erlaubt, anderer Gestalt keine Schriften anzunehmen, wann solche nicht von den Concipienten unterschrieben worden. Der Verfasser hat aber zugleich darunter zu notiren, was er für die Schrift bekommen, oder dafür verlange; Wiedriges Falls und bey Unterbleibung dessen zu gewärtigen, daß vor solche nicht taxirte Schriften künfftighin vom Gerichte nichts zugebilliget werde.

Tit. IV.

Was den Beamten und Gerichtshaltern gleich Anfangs / wann jemand klaget / zu thun obliegt / item vom Processu Mandati und Arresti.

§. I.

Judices
haben zu:
forderst zu
untersu:
chen, ob ihr
forum
fundiret.

Haben fer:
ner natu:
ram pro:
cessus zu
erforschen.

Wann nun jemand einen andern gerichtlich besprechen will, und deshalb seine Klage vorbringet, ist vor allen Dingen vom Richter zu erwegen, ob das forum fundiret, und, wann dieses nicht ist, der Kläger abzuweisen, und eines besseren zu belehren. Sodann hat ferner der Richter zu consideriren, ob die Klage ihrer Art und Natur nach einer ordentlichen Ausführung bedürffe, oder ad Causam Mandati sich qualificire.

§. 2.

Wann à
Mandato
anzufan:
gen.

Gestalt à præcepto in regula nicht anzufangen ist; auffer in Fällen, da 1) das angebrachte factum von ganz offenbahren Rechts und Gewohnheits wegen verboten, oder 2) so beschaffen wäre, daß dadurch dem Imploranten ein unersetzlicher Schade zugesüget würde, oder 3) ein grosser Nachtheil dem Publico dadurch bevorstünde, oder auch 4) die ein-
ge-

geklagte Sache gar keinen Verzug litte, als in welchen Fällen Mandata sine clausula zu ertheilen zwar vergönnet seyn soll, doch / daß, auf Anrufen des Imploraten, ein kurzer Terminus zur Untersuchung demnächst präfigiret, und, wann es sich befindet, daß das Mandat sub- & obreptitie erschlichen, mit Condemnation des Imploranten in Schaden und Kosten, wieder cassiret werden soll.

§. 3.

Wir verbieten auch hiemit alles Ernstes, daß nicht, auf ein oder andern Theils extrajudiciales Anbringen, sofort Arreste und Sequestrationes gegen Unsere im Lande angesessene Unterthanen erkannt werden sollen, es wären dann erhebliche und im Recessu Imperii de ao. 1594. §. und so viel 2c. auch in der Hof-Ge-richts-Ordnung und Wismarischen Tribunals-Ordnung sub Tit. von Arresten bemerkte Fälle; Wobey, wann die Sache zweifelhaft, sonst aber

Arresti und Sequestrationes sind auf extrajudiciales Anbringen gleichfalls verboten.

aber periculum in mora wäre, der Impetrant vor dessen Anlegung, dem Gericht und Arrestaten gnugsame Caution zusorderst zu bestellen hat.

§. 4.

Wie die Arreste zu erkennen.

Wann ein Arrest alsdenn angeleget wird, soll solches nicht anders, als nach Maaßgabe der Hofgerichts-Ordnung P. III. T. 8. §. 4. mit einer Citation an den Arrestaten und kurzen Termino justificatorio geschehen. Diesse der Arrestant diesen Termin verstreichen, ist der Arrest sofort zu relaxiren, und Impetrans in Schaden und Kosten zu vertheilen.

§. 5.

Wie der Arrest durch Caution-leistung zu heben.

In bürgerlichen Sachen kan der Arrest durch hinlängliche Caution allemahl gehoben werden. Wann jedoch die Sache von einiger Wichtigkeit, ist der Arrestant über die Caution, woserne sonst dabey einige Bedenklichkeit,

Zeit, zuorderst zu hören; sonst selbige, nach Befinden des Richters, ex officio anzunehmen.

§. 6.

Wann aber die angebrachte Sache von der Art, daß sie einer ordentlichen Ausföhrung bedürffte, ist, auf des Klägers Verlangen, an den Beklagten eine Citation abzulassen, worin *Causa citationis*, v. g. in puncto der Mütterlichen Erbschaft, und daß beyde Theile in allen gehörig instruiret erscheinen sollen, enthalten seyn soll. Die Bott- und Excipir-Bettul sollen aber ein- vor allemal hie- mit abgeschaffet und verboten seyn.

De Processu ordinario & Citatione.

Soll Causam Citationis enthalten,

§. 7.

Diese Citation ist durch einen Amts-Unter-Bedienten gehörig und wenigstens 8 Tage ante Terminum dem Gegentheil zu insinuiren.

Muß durch einen Amts-Unter-Bedienten zeitig insinuirt werden.

Ⓒ

§. 8.

§. 8.

Jegliche
Citatio
soll poena-
lis seyn.

Die Citation an beyde Theile soll alle-
mahl poenalis seyn, bey 24 fl. Bruch-Strafe.
Erschiene ein oder der andere in dem extrahir-
ten Termino nicht, verfällt er nicht allein in
Strafe, sondern auch in die dem Gegentheil
verursachte Kosten.

§. 9.

Beide
Theile sol-
ten ohne
ausbleib-
lich in
præfixo
erscheinen.
Wie der
Beklagte
sein müssen
bleiben zu
entschuldi-
gen.

Wann solche Citation gebührend insinui-
ret, müssen beyde Theile in dem præfixirten
Termino ohn-
ausbleiblich in Person erscheinen,
und der ihnen obliegenden Nothdurfft wahr-
nehmen. Woserne aber dem Citato impedi-
menta legalia, oder solche Hindernisse vorstie-
len, die er ohnmöglich hätte heben können;
So lieget ihm ob, selbige dem Gerichte wenig-
stens 4 Tage ante terminum in Person oder
durch einen Bevollmächtigten anzuzeigen, und
falls sie nicht Gerichts-kündig, sofort zu be-
scheinigen, mithin prorogationem termini
auf

auf andere 14 Tage auszuwirken, auch das Decretum ante terminum dem Citanten zu insinuiren, widrigen Falls verfällt er in die dem Gegentheil verursachte Kosten, als welche letztere (wann nicht sonst ein unvermeidliches und sofort bescheinigtes Impedimentum ein anders erheischet) im nächsten Termino sofort zu bestimmen und auch fordersamst bezutreiben seyn.

Wannno-
vus ter-
minus
dem andern
Theil nicht
zeitig be-
kannt ge-
machtet
wird, ver-
fällt der
Extrahent
in die dem
Gegentheil
verursachte
Kosten.

Tit. V.

Von der Klage, und was im
ersten Termino vorzunehmen.

§. I.

Wann nun beyde Theile erschienen, hat Kläger mit kurzer Erzählung der Geschichte und deren Umstände die Klage in Person, münd- und deutlich ad Protocollum zu bringen,

von der
Klage, und
was dabey
zu beobach-
ten.

§ 2



bringen, auch, woferne er seine Klage auf
 briefliche Urkunden, Instrumenta, Siegel,
 Briefe, Cessiones, Mandata, Bücher, Re-
 gister oder dergleichen Schriften begründet,
 selbige sofort bey der Klage in origine zu pro-
 duciren, nicht minder, wann er nicht vor sich
 selbst, sondern in eines andern Nahmen agi-
 ret, sich sofort zu legitimiren. Der Richter
 muß aber ex officio nach der wahren Beschaf-
 fenheit des facti mit möglichstem Fleiße for-
 sachen und, wann solches gnugsam erörtert, die
 angebrachte Klage dem Actori nochmalts vor-
 lesen, mit Befragen, ob er selbiger annoch
 was zu- oder abzuthun vermeinet.

§. 2.

Wie selbi- Ist also die Klage gehörig befasst, so ist
 ge dem Be- dem Beklagten selbige ein- oder mehrmahl vor-
 klagten zulesen und deutlich zu expliciren, auch dabey
 vorzulesen, zulesen und deutlich zu expliciren, auch dabey
 und was zu sagen, daß er alles, was er hiergegen vor-
 selbigem zu sagen, daß er alles, was er hiergegen vor-
 dabey zu bedeuten. 340

zubringen vermeinte, aniso zu thun, oder zu
gewärtigen hätte, daß er in Zukunft nicht da-
mit gehöret würde.

§. 3.

Hierauf sind des Beklagten Exceptiones De Exce-
ptionibus.
insgesamt tam dilatoria, quam peremptoria
ad Protocollum zu nehmen, auch von selbi-
gem lis zu contestiren und, wann er eine Re-
convention anzubringen vermeinet, selbige so-
gleich anzustellen, auch die briefliche Urkun-
den, wodurch er diese oder seine Exceptiones
zu beweisen vermeinet, zu produciren.

§. 4.

Wann so dergestalt vor oder mit der litis De Re-
conventione.
Contestation die Reconvention angestellt
wird, ist in beyden Sachen simultaneo pro-
cessu zu verfahren; sonst aber die Reconven-
tion zwar zuzulassen, dadurch aber die Con-
ven-

ventions - Klage nicht zu hindern, noch deren Entscheidung darnach auszusetzen.

§. 5.

Welche
Sachen si-
multaneo
processu
zu führen.

Diejenigen Sachen sollen aber nur simultaneo processu geführt und entschieden werden, die gleicher Art und Bewandnis, so daß sie beyde processu summario können geführt werden, oder beyde altioris indaginis etwan seyn, und processu ordinario ausgemachet werden müssen. Wären sie aber unterschiedener Natur und Eigenschafft, soll die so v. g. auf richtige Briefe und Urkunden beruhet, durch die andern nicht verzögert noch liquidum per illiquidum aufgehalten, sondern jene zuerst entschieden, und der Reconvient ad separatum verwiesen werden; jedoch solchergestalt, daß der Kläger, befundenen Umständen nach, ihm dieserwegen Cautionem pro reconventione leisten müsse.

§. 6.

Trüge es sich auch etwan zu, daß der be-^{Delitis de-}
 klagte Theil einen dritten litem denunciiren, ^{nuncia-}
 und denselben zur Sache ad assistendum citi-^{tionem,}
 ren lassen wolte; Soll derselbe in oder bey sei-
 nen Exceptionibus solches sofort bitten, und
 der Richter den Denunciaten, „daß er in proxi-
 mo termino erscheine, und falls er zu sotha-
 ner Assistenz sich schuldig halte, sub poena
 præclusi, die Nothdurfft verhandele., citiren
 und verabladen.

§. 7.

Dieses Decret hat der Denunciant dem
 Denunciato mit Beyfügung der Klage, be-
 glaubt insinuiren zu lassen, und letzterer als-
 dann in termino seine Nothdurfft zu verhan-
 deln. Erschiene er aber nicht, ist deswegen
 doch in der Sache fortzufahren, dem Denun-
 cianten aber der Regress gegen den Denunciaten
 in der Urthel vorzubehalten.

§. 8.

§. 8.

Denomina-
tione
autoris.

Wäre es auch Sache, daß der Denun-
ciant dasjenige, warum er belanget würde,
nicht vor sich selbst, sondern im Rahmen und
von wegen des Denunciaten inne hätte und
besäße, und die Denunciatio geschähe sofort
bey der litis Contestation, ist er ohne Ersetzung
der Kosten, der Klage zu erlassen, und der
Kläger an den rechten Herrn, mit seiner Aus-
führung zu weisen.

§. 9.

Deinter-
ventio-
nes.

Wer auch an den Sachen, so bey Gericht
vorkommen, ein merkliches Interesse zu haben
vermeinet, und solches sofort bescheiniget, mag
bey dem Process interveniendo sich melden.

§. 10.

De accef-
soria in-
terventio-
ne.

Gereicht die Intervention einer der im
Gericht streitenden Partheyen zur Assistentz,
so



so muß die Beytretung in dem Stande, worin der Proceß jedesmahl ist, geschehen, und selbiger dadurch nicht aufgehalten werden.

§. II.

Wolte aber jemand des Klägers oder Be-
 flagten Recht, vor seine eigene Person exclu-
 diren, und an dem, worüber gestritten wird,
 ein besser Recht erweisen / soll zuorderst das
 Fürbringen wol erwogen, und was es nach
 der Ausführung vor einen Effect habe, confi-
 deriret; daferne solches begründet erfunden
 würde, der Intervenient damit zugelassen, sonst
 aber selbiger ab- und ad separatam verwiesen
 werden.

De inter-
 ventione
 principa-
 li.

§. 12.

Würde die Interventio zweifelhaft und
 des Intervenientens Recht nicht scheinbar
 seyn, ist selbigem das Iuramentum Calumniæ

De præ-
 statione
 juramenti
 calumniæ.

§

auf

aufzulegen, welches er ohnweigerlich abzuschweren, oder zu gewarten hat, daß er in dem Process nicht gehöret, sondern ad separatam verwiesen werde.

§. 13.

Vom Ver-
such der
Güte.

Ist also die Sache mit Klage und Antwort befaßet, so hat der Richter aus demjenigen, welches beyde Theile angebracht, ihnen zuzureden, und vor allen Dingen die Güte zu versuchen. Die Vorschläge, so von ein- oder andern Theil geschehen, sind hierauf ad Protocolum zu nehmen. Wolte aber kein Theil Propositiones zum Vergleich thun, sind dieweilhalb von dem Richter in allen und jeden Sachen billige Conditiones ex officio vorzuschlagen, besonders aber, wann es Sachen von keiner grossen Wichtigkeit seyn, oder selbige Injurien-Processse, (als welche nach der Verordnung vom 2. Jun. 1749. §. 7. summarisch zu

tra-

tractiren) pias causas, miserabiles personas und nahe AVerwandten betreffen, die Partheyen bestes Fleisses zur Güte anzumahnen. Wessen Partes sich erklären, ist ad Protocol- lum zu notiren, und alles dieses bey 10 Rthlr. Strafe, von dem Richter nicht zu unterlassen.

Soll bey 10 Rthlr. Strafe nicht unterlassen werden,

§. 14.

Ist aber die Güte, aller angewandten Mühe ohngeachtet, unter den streitigen Partheyen nicht zu erreichen, so soll der Kläger sofort in eodem termino, zumahl, wann die Sache von keiner grossen Wichtigkeit, nicht intricat, und es auf facta propria ankömmt, repliciren, der reus aber dupliciren: die Documenta auch, so von ein- oder andern Theil produciret, sonderlich, wenn es auf facta propria ankömmt, in eodem termino agnosci- ret, oder jurato diffitiret werden, und ist darauf in geringfügigen und ganz klaren Sa- chen

De repli- cis & du- plicis.

then in eodem termino die End- oder Bey-
Urthel zu publiciren; wenigstens nach der Sa-
che Wichtigkeit hiezu terminus über 14 Tage
anzusetzen.

Tit. VI.

Von dem zweyten Termin, und
was darin vorzunehmen.

§. I.

Wann di-
latio solle
stattet wer-
den.

Säre jedoch dem Beklagten, vorkommen-
den Umständen nach, nicht wol mög-
lich, in dem ersten Termino seine Exceptiones
einzubringen, und litem zu contestiren; so ist
dazu ein anderweiter Terminus peremptorius
& præclusivus von 14 Tagen per Decretum
anzuberahmen, und in dem Termino es zu hal-
ten, wie im vorigen Capittel verordnet worden.

§. 2.

§. 2.

Uderweite Dilatio soll, sowol im Anfang des Processus, als in dessen Fortgange, auf der Partheyen Ansuchen, anders nicht, als wenn das Impedimentum unvermeidlich ist, und in continenti bescheiniget, oder auch von der Parthey, welche die Frist begehret, mittelst Eydes erhärtet wird, „daß sie solchen Aufschub nicht aus arger List, Gefährde, oder böser Meinung, sondern aus wahrhaftiger Ursache suchte,“ gegeben werden.

Mehr als einmal soll nicht dilatio gegeben werden, es könnte dann das impedimentum sofort bescheiniget werden.

§. 3.

Hat nun der Beklagter seine Exceptiones eingebracht, so lieget dem Kläger ob, hierauf sofort in termino zu repliciren, und Beklagter muß hierauf mit seiner Duplic schliessen. Solten jedoch die in exceptionibus oder replicis vorgebrachte Gründe so beschaffen seyn, daß dem Kläger oder Beklagten sofort darauf schließ-

De dilatione ad replicandum vel duplicandum.

lich und gegenschießlich zu antworten ohnmöglich fiele, so ist es mit der ersten und zweyten Dilation zu halten, wie §. I. & 2. præced. gesaget worden.

Tit. VII.

Vom Beweis bey den Aemtern und Unter-Gerichten.

§. I.

Wann die Sache gehörig instruiert, soll, so bald möglich, darin gesprochen werden. Ultra Duplicas wird gar keine Handlung verstatet.

Ist nun die Sache mit Klage und Antwort so befasset, daß darin gesprochen werden kan; So haben die Beamte und Gerichtshalter, wenn es die Beschaffenheit der Sache immer gestattet, sogleich und wenigstens nach pro. colligten Duplicis (dann über diese soll bey 2 Rthlr. Strafe, welche von dem Richter erleget werden sollen, nicht weiter gehandelt werden) sofort eine End-Urthel, oder wann es auf den Beweis oder Erkänntnis auf einen Haupt-

Haupt-Eyde ankömmt, ein Decret abzufassen
und den Partheyen zu eröffnen.

§. 2.

Wird dadurch ein oder anderem Theile der Beweis auferleget / ist dazu zugleich ein Terminus, nach Beschaffenheit der Sache, von 14 Tage oder 4 Wochen, sub poena desertæ, anzuberahmen, und alsdann weiter keine Frist zu verstaten, als mit der Bedingung / so im vorigen Capittel wegen der Dilationen §. 1. & 2. angeführet worden.

De termi-
no pro-
batorio.

§. 3.

Betrifft die streitige Sache Gränzen, Trifften, Weyden und dergleichen, so soll derjenige, welchem der Beweis oblieget, und solchen durch ocular inspection, sofort zu führen gemeinet ist, verbunden seyn, vor Ablauf des Termini probatorii, bey dem Richter solchergestalt

De inspe-
ctione o-
culari oder
der Besich-
tigung.

gestalt zeitig eine Ocular-Inspection zu begehren, daß der andere Theil dazu citiret und gehörig mag fürgeladen werden.

§. 4.

Wie dabey zu verfahren.

In geringfügigen Sachen hat alsdann der Richter, in beyder Theile Gegenwart, alle Local-Umstände wol zu erwegen, Partes über die streitigen Punkte an dem Orte selbst zu vernehmen, mit ihrer Nothdurfft und Gegen-Nothdurfft zu hören, und das Factum, so viel immer möglich, dadurch deutlich zu machen, alles was dabey merkwürdiges vorgekommen, ad Protocollum zu notiren, auch einen Abriß so gut, wie er kan, zu verfertigen, und den Actis beyzulegen.

§. 5.

Wie und wann nach vollbrachter Besichtigung soll gesprochen werden.

Ist dann die Sache dadurch so weit instruiert, daß füglich darin mag gesprochen werden; So haben die Beamte solches sogleich in termino

mino zu bewerkstelligen: Wenigstens keinen
längeren Terminum als von 14 Tagen zu An-
hörung der Urthel anzuberahmen.

§. 6.

Wäre hingegen die streitige Sache von der Wann von
Beschaffenheit und Wichtigkeit, daß, ohne einem
Verfertigung eines ordentlichen Riſſes und Geometra
Charte, nicht wol herauszukommen, so mö- ein Riſ
gen die Gerichte den, von dem beweifführen- oderChar-
den Theile vorgeschlagenen Geometram, da- te zu ver-
ferne sonst gegen dessen Person nichts zu erin- fertigen.
nern, oder sonst einen andern beeydigten Land-
Messer ex officio nehmen, und durch selbigen
den streitigen Ort in einen ordentlichen Riſſ
und Charte bringen lassen.

§. 7.

Wann hierauf der Riſſ eingebracht, als zu Was nach
dessen Beschleunigung der Land-Messer, auf Ver- eingebrach-
tem Riſ
lan- oder Char-

Ⓞ

de vortzu
nehmen.

langen der Partheyen anzuhalten, sind als,
dann Partes, wann es die Nothdurfft erfodert,
in loco litigioso, sonst aber nur kurz ad Pro-
tocolium mit ihrer Nothdurfft zu hören, der
Riß von beyden Theilen zu agnosciren, und
mit Abfassung der Urthel, wie vorerwehnet,
zu verfahren.

§. 8.

De pro-
batione
& aestima-
tione per
peritos in
arte.

Würde auch nach Beschaffenheit der Sa-
che, zum Beweis per artis peritos ein- oder
anderer Theil sich erbieten, oder solcher von
Unsern Beamten und denen, so die Gerichte
verwalten, ex officio vor nöthig befunden
werden; So haben beyde Theile hiezu gewisse
des Werks verständige ohnpartheyische Perso-
nen, und zwar, in wichtigen Sachen, zu Ver-
meidung votorum parium, in ungleicher An-
zahl, e. g. drey oder fünffe vorzuschlagen, oder,
da sie sich darunter nicht vergleichen könten,
un-

unsere Beamte und die Gerichtshalter ex officio deren einige zu erwählen, und ad illum actum (wosferne selbige nicht als ordentliche Taxatores schon in Pflichten stehen) nach Anleitung der Hof-Gerichts-Ordnung P. 2. T. 16. §. 5. zu beeyndigen, welche alsdann in rem präsentem gehen, in beyder Theile Gegenwart die Besichtigung thun, und darauf ihre Erkenntnis oder Estimation verschlossen ad Acta bringen sollen. Worauf es dann mit Publication der Urthel, wann Partes kürzlich darüber vernommen, wie zuvor verordnet, zu halten ist.

§. 9.

Eine Untersuchung und Ocular-Inspection mag jederzeit, so lange die Sache nicht decidet, auch post conclusionem in causa, ja auch, wann beyder Execution des Urthels, der Augenschein nöthig, von den Partheyen gebeten, oder ex officio von dem Gericht erkannt werden.

Wie lange eine Ocular-Inspection statt hat,

§. 2

§. 10.

§. 10.

Jedoch ist
selbige zum
Verschleiß
der Justitz
nicht zu be-
willigen.

Jedoch soll selbige, ohne hinlängliche Ur-
sache, zum Verschleiß der Sache, nicht ver-
stattet, noch weniger von den Beamten und
Gerichtshaltern aus blosser Gewinnsucht, vor-
genommen, und im übrigen wegen der dazu
erforderlichen Kosten es gehalten werden, wie
in der Hof-Gerichts-Ordnung P. 2. T. 16. §. 3.
und Wismarschen Tribunals-Ordnung P. 2.
T. 33. des breiteren Inhalts versehen.

§. 11.

De pro-
batione
per docu-
menta.

Wann der Beweis durch briefliche bis da-
hin noch nicht ad Acta gebrachte Urkunden
und Documente geführt werden soll, so muß
derjenige, welchem der Beweis obliegt, intra
terminum probatorium solches zeitig dem
Richter anzeigen, mithin dazu einen Termi-
num längstens von 14 Tage, in welchem bey-
de Theile ohnaußbleiblich in Person erscheinen
sollen, extrahiren, auch in solchem Termino,
die

die gesanten Documente, deren er sich zum Beweise bedienen will, in origine ad Acta bringen; Welche alsdann der andere Theil in eodem termino, sonderlich, wann selbige facta propria enthalten, entweder agnosciren, oder auch eydlich diffiren: in Entstehung dessen aber gewärtigen soll, daß selbige pro recognitis gehalten werden.

Nicht minder soll derjenige, gegen welchen die Documente produciret worden, dasjenige, was er wider sothanen Beweis und die beygebrachten Urkunden etwa beyzubringen vermeinet, entweder sofort in demselben Termino, oder höchstens in einem anderweiten Termino von 14 Tagen (maassen eine anderweite Frist, ohne hinlänglichen Beweis der dazu treibenden Ursache, oder Abstattung eines körperlichen Eydes, daß solche aus Gefahrde und geßissentlichen Aufenthalt der Sache nicht gesuchet werde, nicht zu verstaten) ad Protocollum anbringen, darauf re-

& duplicando schliessen, auch alsdann, wann es einigermassen möglich, sofort erkannt, oder auch, nach Beschaffenheit der Sache, ein Terminus von 14 Tagen zu Anhörung der Urtheil angesetzt werden.

§. 12.

Vom Beweis durch Zeugen.

Will aber derjenige, welchem der Beweis obliegt, solchen durch Zeugen führen, so muß er seine Articulos probatoriales cum nominibus testium & directorio, vor völligem Ab-
lauff der zum Beweis gesetzten Frist, übergeben, da dann der Richter selbige dem Producten sofort, sumtibus producentis, abschriftlich zu communiciren, nichtweniger in der an den Producten sowol, als auch an die Zeugen abzulassenden Citation, zu Anhörung derselben, einen kurzen Terminum von 14 Tagen anzuberahmen, darin aber zugleich dem Producten aufzugeben hat, daß er seine etwanige Interrogatoria specialia (welche einzig und allein
auf

auf die nothwendige bey der Sache vorkommende Umstände und die Ursachen der Wissenschaft, hingegen keinesweges captivus oder auf die Reprobation gerichtet seyn müssen) aufs späteste 3 Tage vor dem ad examinandum testes präfigirten Termino, unter der Verwarnung, daß solche sonst nicht solten angenommen werden, einbringen soll.

Mit dem Zeugen-Verhör ist alsdann in dem anberahmten Termino legaliter, und wie es der Hof-Gerichts-Ordnung, auch dem jüngern Reichs-Abschiede §. 52. gemäß ist, zu verfahren, und, wenn etwa keine Interrogatoria eingebracht; So soll von dem Richter die Causa scientiae ex officio erforschet und der Zeuge darum befraget werden.

§. 13.

Wären die Zeugen anderer Jurisdiction zwar unterworffen, jedoch hier im Lande ansässig

Wie es zu halten, wenn Zeugen fremd

der Juris-
diction
unterworf-
fen.

säßig, sind selbige, auf gebetene und erkannte Subfiales, daferne sie sonst nicht gar zu weit von dem Ort, wo der Proceß geführet wird, entfernet, es etwan personæ honoratiores wären, oder ein Privilegium de non evocando entgegen stünde, allemahl unverweigerlich und nach Maaßgabe der Bismarischen Tribunals-Ordnung P. 2. T. 26. auf des producirenden Theils Kosten, zu sistiren; in Ansehung derer aber, die aufferhalb Landes befindlich, soll es gehalten werden, wie in der Hof-Gerichts-Ordnung P. 2. T. 13. §. 6. versehen.

§. 14.

Wann Zeu-
gen sum-
marisch zu
vernehmen.

Und obzwar in allen einigermaassen wich-
tigen Sachen die Zeugen-Verhöre ordentlich
mit Præmittirung der Interrogatoriorum ge-
neralium, und Zulassung etwaniger Specia-
lium, müssen abgehalten werden;

So lassen Wir jedoch zu, daß in gar ge-
ring-

ringfügigen Sachen, und bey dem Possessorio summarissimo, da metus armorum sive violentiarum zu besorgen, oder wann sonst periculum in mora vorhanden; Desgleichen wann Partes in andern Sachen in eine summarische Abhörung consentiren, die Zeugen kürzlich super solo facto vernommen und befraget werden.

§. 15.

Will der Product Gegen-Beweis per testes führen, so muß er solchen aufs späteste in dem Termino, welcher zur Abhörung der von dem Producenten vorgeschlagenen Zeugen, anberahmet worden, einbringen, folglich alsdann seine Gegen-Beweis-Articul cum nominibus testium & directorio ohnfehlbar übergeben; und der Judex soll darauf so, wie droben §. 2. wegen der Zeugen-Abhörung geordnet worden, verfahren.

Vom Gegen-Beweis.

Wird aber der Product dieses in sothanner Frist nicht thun, so soll auf den Gegens-Beweis nicht gewartet werden, sondern der Säumige damit gänzlich præcludiret seyn.

§. 16.

Testes
plane in-
habiles
sind gleich
zu verwerf-
fen.

Diejenigen Probatorial- oder Reprobato-
rial-Zeugen, so den Rechten nach plane inha-
biles, sind sofort von dem Richter zu verwerf-
fen. Wo aber dieserhalb ein begründeter Zwei-
fel wäre, sind die Exceptiones contra perso-
nas testium, nach Maaßgabe der Hof-Gerichts-
Ordnung P. II. T. 13. §. ult. post examen zu
verweisen, und alsdann sofort zu bescheinigen.

§. 17.

Wann
Rotuli sol-
ten publi-
ciret wer-
den.

Sogleich, als die Probatorial- und Re-
probatorial-Zeugen abgehört worden, sofort
sollen in dem letzten Termino die Rotuli den
Partheyen, wo möglich in diesem Termino,
sonst

sonst aber in dem nächsten, oder höchstens auf 14 Tage zu bestimmenden Gerichts-Tage publiciret und vorgelesen, auch denselben, auf deren Verlangen, davon Copey ertheilet werden.

§. 18.

Weil auch die post publicationem rotulorum vormahls üblich gewesene Deductiones und contra-deductiones ad attestata zu nichts anders dienen, als nur den Proceß in mehrere Länge zu spielen, und die streitende Partheyen in vergebliche Kosten zu setzen; ein legaler Richter aber aus der Zeugen Aussage, den wahren Grund, ob, und wie weit ein jeder Articulus bewiesen, und das probandum dargethan sey? selbst urtheilen muß, mithin das jus ad factum ohnschwer gebührendermaassen appliciren kan; So sollen hinfünftig die deductiones & contra-deductiones ad attestata auf dem Lande weiter überall nicht gestattet werden.

Deducti-
ones und
Contra-
deducti-
ones ad at-
testata
sind abge-
schafft.

Falls aber der product oder re-product contra personas testium solche Exceptiones, welche in facto beruhen, und ex rotulis examinationum testium nicht schon constiren, einzuwenden hat, so soll er solches sofort, nach der Publication der Rotulorum kurz und mündlich ad Protocollum anzeigen auch sogleich bescheinigen; der producent oder re-producent aber in eodem termino seine schließliche Gegennothdurfft anbringen, und darauf keine fernere Handlung zugelassen, sondern entweder in der Sache sofort gesprochen, oder auch, falls die Acta und Rotuli etwan weitläufftig seyn, durch einen dem Protocollo beyzufügenden Bescheid, ein Terminus von 14 Tagen zur Anhörung der Urthel anberahmet werden.

§. 19.

Wolte aber ein oder ander Theil den ihm zukommenden Beweis per juramenti delationem führen, so muß er damit vor Ablauf des
Ter-

Vom Beweis durch Eydeszuschiebung.

Termini probatorii bey dem Richter sich melden, einen Terminum von längstens 14 Tagen sich ausbitten: die des Endes erkannte Citation (welcher nahmentlich zu inferiren ist, daß der Extrahent sich der Eyd-Delegation bedienen wolle,) seinem Gegner ungesäumt gehörig insinuiren lassen, und alsdann in anberaumten Termino, in welchem beyde Theile ohnaußbleiblich in Person erscheinen sollen, seinem Gegentheil den Eyd deferiren.

Wann nun hierauf von dem Richter die Eyd-Formul, dem probando gemäß, rectificiret, und das, was hiebey überflüssig und und unerheblich, verworffen ist, lieget dem Gegentheil ob, sich sub poena jurare nolen-
tis, entweder sofort, oder höchstens in einem dazu ausgebetenen Termino von 8 Tagen, ratione delati juramenti, ob er nemlich solchen acceptiren oder referiren, oder auch sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, zu erklä-

ren, wodurch wir jedoch den Haupt-Eyd in dem Fall, wenn einer den Beweis per testes oder documenta angetreten, selbiger aber nicht allerdings geführet hat, annoch zu deferiren, oder vom Richter einem von beyden Partheyen aufzuerlegen, nicht verwehren wollen. Hätte aber derjenige, welchem der Beweis obgelegen, durch die producirte Zeugen oder Documente gar nichts, oder wol gar das Gegentheil erwiesen; So hat alsdann der Recurs zu der Eyd-Deletion nicht statt.

Von Abnahme der Eyd- und dem juramento malitia.

§. 20. Acceptiret oder referiret ein Theil den Eyd, so soll das juramentum delatum vel relatum, und vorkommenden Umständen nach, dem deferenti das juramentum malitiae sofort in demselbigen Termino abgenommen, auch darauf alsbald, ohne Anberahmung eines andern Termin, definitive erkannt werden.

§. 21.

§. 21.

Woserne aber derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, bevor er sothanen Eyd acceptiret hat, (denn alsdann stehet ihm nicht frey, wieder davon abzugehen) sein Gewissen mit Beweis vertreten will; So soll selbiger sich sogleich in eodem Termino, in welchem ihm der Eyd zugeschoben, dazu erklären und solchenfalls seine articulos probatoriales cum nominatione testium & directorio, ohnfehlbar binnen den nechsten 14 Tagen, die ihm sub poena desertæ probationis, pro termino zu setzen, übergeben; da dann der Judcx, so wie oben §. 12. verordnet, weiter zu verfahren hat.

Von Vertretung des Gewissens mit Beweis.

Wer sich indessen einmahl des deferirten Eydes, durch Erbietung zum Beweise, entzogen hat, der soll hernach zur Eydes-Leistung, oder zur relatione juramenti, weiter nicht admittiret werden.

§ 22.

Wann ein
Prediger
dann schwe-
renden
Theil das
Gewissen
schärffen
soll.

Weil auch leyder! die tägliche Erfahrung lehret, daß gemeine Leute von der Wichtigkeit des Eydes, worin solcher bestehe und was der falsche Eyd vor zeitliche und ewige Strafen nach sich ziehe, keinen rechten Begriff haben, und daher um eigenes Gewinns und Vortheils halber, zu schweren sich gar facil bezeigen; So haben die Beamte und Gerichtshalter die Gemüths-Beschaffenheit desjenigen, der den Eyd abzuschwören gedenket, wol zu prüfen und, wann sie eine besondere Leichtfertigkeit und Frechheit bey ihm antreffen solten, oder er sonst böses Rufes wäre, nicht anders dazu zu lassen, er sey dann zuvor von seinem Seelsorger/ oder einem Prediger, von der Wichtigkeit des Eydes wol unterrichtet und de vitando perjurio treulich verwarnet.

§. 23.

Die Rich-
ter sollen
nach pub-

Wann aber die Materie von Beweis und fürnemlich circa electionem in modo proban-
di

di von der Art und Beschaffenheit, daß sie jeglicher und besonders Land-Leute nicht allemahl verstehen; So haben die Richter sowohl in dem zu publicirenden interlocut, das punctum probandum deutlich und ausführlich anzuzeigen, als auch nach dessen publication, officium advocati dahin mit zu verwalten, daß sie den Partheyen sofort in aller Kürze anzeigen, auf was Art und Weise ihnen Beweis zu führen frey gelassen: auch, daß dieses geschehen, ad Protocollum zu notiren.

licitem interlocut, den Partheyen die Art und Weise, wie sie Beweis führen können, eröffnen.

Tit. VIII.

Vom Processu executivo.

§. I.

Wer nach Anleitung der bekannten Constitution von wucherlichen Contracten de 9. Decembris 1580. auf klare Hand und Siegel klagen, folglich den processum executivum

Wie in Processu executivo zu verfahren.

§

tivum

vum anstellen will, der muß, wenn es des Debitoris eigene facta und Unterschrift betrifft, dem Richter den Tag und Jahr, worin die Obligation ausgestellt, anzeigen, und behu-fige Citationem an den Debitorem extrahiren.

Von der Citation und mit was vor Commination selbige abzulassen.

Die gebetene Citatio ist alsdann zu be- willigen, mit der Commination, daß, wann Implorat nicht erschiene und die von Klä- gern in Termino zu producirende Documente agnoscirte oder eyblich difficirte / selbige pro agnitis, und das debitum pro confessato solte gehalten und angesehen werden, wozu ein Ter- minus von längstens 14 Tagen anzuberahmen, und Insinuatio von dem Imploranten durch ei- nen Unter-Bedienten des Gerichts zeitig zu besorgen ist.

§. 2.

Wie es zu halten, wann Debitor die Schulds-

Hat aber der Implorat die Schulds-Ver- schreibung nicht selbst unterschrieben, sondern es

es rühret selbige etwan von seinen Eltern, oder andern her, so ist nicht gnug, bey Extrahirung der in vorhin bemerkten Terminis abzulassenden Citation, dem Richter Jahr und Tag der Obligation anzuzeigen, sondern es muß der Implorant die Copeyen der Schulb-Verschreibungen, Cessionen 2c. zugleich mit übergeben, und diese sollen, wie sie produciret, und ohne dem Imploranten durch deren Copirung Kosten zu machen, dem Debitori, damit er in termino gefast erscheinen möge, mit communiciret werden.

Verschreibung nicht selbst unterschrieben.

§. 3.

In dem angefekten Termino hat der Implorant und Extrahent seine Klage mündlich ad Protocollum zu bringen, dabenebst nicht nur die Haupt-Verschreibung nebst allen etwa dazu gehörigen Cessionibus und sonstigen Urkunden, in origine zu produciren, sondern

Wie in termino zu procediren.

auch auf den Fall, wenn der Debitor die Zinsen nicht schon von mehr als zwey Jahren unberichtigt nachstehen lassen, zugleich zu bescheinigen, daß die Loskündigung Contractmäßig geschehen sey, und nicht weniger specific anzuzeigen, wie viel er eigentlich an Capital und Zinsen zu fodern habe.

§. 4.

Citatus
soll die
Schuld:
Verschrei-
bung a-
gnosceiren
oder endlich
difficiren.

Hierauf soll der Citatus sofort in demselbigen Termino die zum Grunde der erhobenen executivischen Klage gelegte Hand und Siegel entweder recognosciren oder auch mittelst Eydes difficiren; in Entstehung dessen aber, imgleichen wenn er gar contumaciter ausbleibet, ohnfehlbar gewärtigen, daß manus & sigilla in eodem termino pro recognitis angenommen, mithin das debitum pro confessato erkläret/ und er sogleich zur Zahlung, wozu ihm ein Terminus von sechs Wochen zu präfixiren ist, schuldig vertheilet werde.

§. 5.

§. 5.

Das juramentum diffessionis ist bedürff- Wie das juramen- tum dif- fessionis einzurich- ten.
fenden Falls solchergestalt einzurichten, daß,
wenn unter dem übergebenen Document des-
jenigen Nahmen und Siegel, wider wel-
chen es produciret ist, stehet, er solches ent-
weder agnosciren, oder schweren soll:

“Daß es seine Hand und Siegel nicht sey,
“der Einhalt ihm auch unbewußt, und,
“wie er nicht anders wisse, unwahr sey.

Wäre es aber eines Fremden Hand und Sie-
gel, so darunter befindlich, und der Implorant
solche nicht kennen noch agnosciren wolte, so
soll er schweren:

“Daß er dieselbe nicht kenne, noch von
“den in documentis begriffenen Händeln
“einige Wissenschaft habe.

§. 6.

Wie facta
diffeffio-
ne weiter
zu verfab-
ren.

Difficiret nun Debitor Hand und Siegel, so cessiret zwar der processus executivus, es stehet jedoch dem producenten, daß die Hand und Siegel richtig sey, entweder durch Zeugen, oder per comparationem litterarum, wie hievon in Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung P. II. T. 8. §. 7. des mehrern versehen, zu erweisen, frey.

§. 7.

Von den
Einreden
gegen die
Schuld-
Verschrei-
bung.

Recognosciret er aber manum & sigilla, so ist ihm zwar unbenommen, seine etwa habende gesamte Exceptiones in eben demselbigem Termine mündlich anzubringen; jedennoch soll er mit feinen andern Einreden, als welche in continenti liquidæ sind, oder wenigstens in Zeit von 14 Tagen erweislich gemacht werden können, gehöret werden.

§. 8.

§. 8.

Es kan mithin gegen klare Hand und Siegel durch Documenta anderergestalt kein Beweis geführet werden, als wann selbige ebenmäßig Originalia seyn, und ist mit deren Recognition und Diffession, wie vorhin verordnet, zu verfahren.

Welche Documente zum Beweis der Exceptionen dienen können.

Will aber Implorat sein fundamentum exceptionum per juramenti delationem erweisen, so stehet ihm solches in eodem termino, oder höchstens in einem anderweiten Termino von 14 Tagen, (denn mehr als eine dilatio soll in processu executivo nicht verstattet werden) zwar frey, es muß aber der Eyd nicht gegen den Inhalt des bereits agnoscirten Instruments, sondern vielmehr auf dessen Erfüllung gehen, und v. g. die Richtigkeit der bereits geschenehen solution oder compensation dadurch erwiesen werden.

Wie die Exceptiones per juramenti delationem zu erweisen.

Will

Wie durch
Zeugen.

Will auch allendlich Debitor den Grund seiner Einreden durch Zeugen darthun, so ist er zwar damit zu hören, jedoch anderergestalt nicht, er producirte dann in primo termino pertinente Beweis- Articul cum nominibus testium & directorio, oder es wären die Zeugen so nahe gefessen, daß in Zeit von 14 Tagen, vom ersten Termino angerechnet, selbige füglich könten abgehört werden; dann anderergestalt, und wann die Sache mehrere Weitläufftigkeit erfodert, ist der Producent mit dem anerbottenen Beweise per testes nicht zu hören, sondern mit diesen und allen andern illiquiden Exceptionen ad separatum zu verweisen; letzteren Falls sogleich zur Bezahlung zu condemniren, auch ihm dazu in der Urthel ein Terminus von sechs Wochen anzuberahmen, und nach dessen Ablauf sofort die Execution oder Immission, nach demjenigen, was unten Tit. XI. von Execution abgesprochener Urtheile verordnet, zu vollstrecken.

§. 9.

§. 9.

Mögte jedennoch der Implorant nicht sol-
vendo seyn, oder unter einem anderweiten Ge-
richts-Brange wohnen; und der Beklagte
wolte seine Exceptiones in separato ausführen:
so ist der Kläger vor der Bezahlung anzuhalt-
ten, daß er dem Beklagten desfalls annehmt-
liche Caution stelle, oder auch so viel Geld,
als der reus an ihn fordert, in judicio haac
deponire.

In welchen
Fällen der
Implorant, nach
abgespro-
chener Ur-
theil, vor
Auszah-
lung des
Geldes
Caution
zu bestellen
hat.

§. 10.

Auf bekantliche Briefe und Siegel, wel-
che paratam executionem mit sich führen, soll
keine Wieder-Klage statt finden, sondern die-
selbige, bis nach verfügeter Bezahlung der
eingeklagten Schuld, verschoben bleiben.

De Re-
conven-
tione in
executi-
vis.

Es wäre dann, daß die Reconvencion
gleichergestalt auf klare Briefe und Siegel be-
ru-

§

ru-

ruhe, oder nach dem Inhalt des §. 8. sofort erwiesen werden könnte, welchenfalls der Re-convenient damit gehöret, und eben so, als oben §. 8. geordnet worden, verfahren, mit- hin beyde Sachen simultaneo processu ausgeführt und entschieden werden sollen.

Tit. IX.

Von Abfassung einer End- Urthel.

§. I.

Wann
sofort zu
sprechen.

Wann nun die Sache so weit instruiert, daß darin eine End-Urthel gesprochen werden kan, haben die Beamte und Gerichtshalter, daferne die Sache nicht schwer, sondern also beschaffen, daß ohne vieles Nachsinnen die applicatio juris ad factum mag gefunden werden, darin sogleich zu erkennen, und die
ra-

rationes decidendi in die Urthel zu setzen, oder
 sofort schriftlich ad Acta zu legen.

§. 2.

Wäre aber die Sache nur einigermaassen
 in jure vel facto intricat, oder Acta weitläuff-
 tig, so ist es den Partheyen besser und gerathe-
 ner, den Spruch etwas auszusetzen, als durch
 Abgebung einer übereilten und nicht reiflich er-
 wogenen Urthel, selbige zu graviren. Es ist
 demnach in diesen Fällen nach eingebrachtem
 letzten Satz, ein Terminus von 14 Tagen zu
 Anhörung der Urthel zu bestimmen, die Acta
 in der Zwischen-Zeit von dem oder den Beamt-
 ten und Gerichtshaltern fleißig zu lesen, und
 zu erwegen, und alsdann die Urthel schriftlich
 samt den rationibus decidendi abzufassen, und
 letztere, daferne sie nicht schon der Urthel inse-
 rirer seyn, ad Acta zu legen.

Wann die
 Sache
 zweifelhaft
 oder intri-
 cat, soll
 terminus
 von 14 Ta-
 gen zu An-
 hörung der
 Urthel
 präfigi-
 ret werden.

§. 3.

Worauf
zu sprechen.

Bei Abfassung der Urtheil haben die Be-
amte und Gerichtshalter, die göttliche heilige
Schrift, die in den Herzogthümern Bremen
und Verden publicirte Policity-Hof-Gerichts-
auch Wismarsche Tribunals- und andere von
Uns emanirte Verordnungen samt der Con-
stitution von wucherlichen Contracten, sodann
die gemeine Kayserl. Rechte und vernünftige
Gewohnheiten, so weit solche erwiesen, stets
vor Augen zu haben, und darnach, nicht aber
nach eigenem Gutdünkel, oder einer fingirten in
Rechten nicht gegründeten Billigkeit, zu richten.

§. 4.

Bescheide
und Ur-
theil sol-
ten deutlich
seyn,

Vornehmlich aber alle Urtheil und Be-
scheide so zu fassen, daß selbige vollkommen
deutlich, und dem gemeinen Mann, so viel nur
immer thunlich, verständlich seyn mögen; die-
serhalb dann alle Lateinische Redens-Arten und
Ter-

Termini, so viel möglich, zu vermeiden seyn
werden.

§. 5.

Wann auch vornehmlich daran gelegen, De ex-
pensis.
daß muthwillig - streitende und billige Ver-
gleichs - Vorschläge verwerffende Partheyen,
zum Lohn ihres Frevels, die Kosten dem an-
dern Theil ersetzen und bezahlen müssen; So
haben Beamte und Gerichtshalter hierauf,
bey Abgebung ihrer Erkänntnisse, sonderlich
Augenmerk zu nehmen, und denjenigen Theil,
dessen pruritus litigandi offenbahr, oder der
keine billige Propositiones zum Vergleich an-
nehmen wollen, in alle oder diejenige Kosten
zu condemniren, da er gewußt, oder billi-
ger Weise wissen können, daß er mit seinen
Klagewerk oder Einwendungen nicht fort kom-
men würde, wovon dann nahe Freundschaft,
die Abschwörung des juramenti calumniae, ein

§ 3

ein-

eingeholtes Informat &c. befundenen Umständen nach, und vornehmlich, wann letzteres den Acten nicht conform, allein nicht befreyen soll.

§. 6.

Von moderation
der Kosten.

Wann es sich aber je zuweilen füget, daß bey Specificirung der Kosten der gewinnende Theil gar zu unbillig und v. g. vor Reisen, Versäumnis zc. zu viel anrechnet; So soll künftighin denjenigen Land-Leuten, so in eben dem Amte angeessen, oder doch dem Gerichts-Ort so nahe seyn, daß sie füglich dahin gehen und wieder nach ihrer Wohnung zurück kehren können, vor die Tagesfabrt überhaupt nicht mehr als 12 fl. zuerkannt; Wann es aber Personen von einiger Distinction, und die ihres Standes oder schwächlichen Leibes-Constitution wegen, nicht gehen könnten, etwas mehr zugebilliget werden.

Wäre

Wäre hingegen der Kläger oder Beklagter auf unterschiedene Meilen abwesend, ist ihm nicht mehr als eine Reise zu Instruirung der Sache gut zu thun, und übrigen dasjenige, was er dem in loco oder vicinio bestellten Sachwalter oder Advocaten, in so ferne selbige nach dieser Ordnung zulässig, bezahlet, billigmäßig zu vergüten.

Sollten jedoch solche Fälle vorkommen, da des Klägers oder Beklagten Gegenwart unumgänglich nöthig, so sind ihm alsdann auch dafür die Kosten, nach voriger Proportion, Tagweise zu bezahlen und zu ersetzen.

§. 7.

Wann die Urthel publiciret, haben die Beamte und Gerichtshalter beyde Theile, ob sie solche recht verstünden, zu befragen; wo nicht, deren Einhalt ihnen zu expliciren, und dabey zu bedeuten, daß in den erlaubten Fällen, wenn

Die Urthel ist denen, so sie nicht verstehen, zu expliciren.

wenn sie sich wirklich gravirt erachteten, und eine Abänderung der Urthel zu erlangen hoffeten, sie, bey Verlust der Sache an das nächste Ober-Gericht innerhalb 10 Tage appelliren müssen. Welches, daß es geschehen, unter die Urthel soll bemerket werden.

Tit. X.

Von den Appellationen, so von Unter-Gerichten an das Land- oder an das Hof-Gericht künfftig gehen sollen.

§. I.

Die Appellatio muß intra decennium interponiret werden.

Wer von dem Spruch des Unter-Richters sich graviret zu seyn erachtet, muß innerhalb 10 Tagen davon appelliren.

§. 2.

§. 2.

Sachen, so unter 50 Mark an Capital betreffen, sollen nicht an die Land-Gerichte, noch an das Land-Gräftings-Gericht im alten Lande, und die so unter 100 Mark an Capital nur ausmachen, nicht an das Hof-Gericht können gebracht werden.

Von der
summa
appella-
bili.

§. 3.

Wann aber, eingezogener Erkundigung nach, in den Aemtern Verden und Rotenburg, die beneficia leutationis und supplicationis, wiewol mit einigem Unterscheide, üblich gewesen sind; So lassen wir es bey demjenigen, was dieserhalb hergebracht, zwar bewenden, jedoch auf die Maasse und Weise, daß

Wie es
dieserhalb
in den
Aemtern
Rotenburg
und Ver-
den zu hal-
ten.

§. 4.

in beyden Aemtern das Remedium leutationis nur allein künfftig statt haben soll.

£

Die-

Dieses soll in allen und jeden Sachen, die 50 Mark an Hauptstuhl betreffen, gegen die Amts-Urtheiln intra decendum, à die latae Sententiae interponiret, und intra trigessimum justificiret, auch nova dabey zugelassen werden.

§. 5.

In den Fällen, so §. 6. 7. & 8. bemercket, hat dieses Remedium gleichfalls keinen effectum suspensivum, und kan von den darin ausgesprochenen Urtheiln an das Hof-Gericht anderer gestalt nicht appelliret werden, als wann der Hauptstuhl 100 Mk. ausmachet, oder es sonst auf eine Gerechtsahme ankommt, nach mehrern Inhalt der Constitution de dato Kensington, den 20. Jun. 1749.

§. 6.

In wie
ferne in
posse No-
rio sum-
mariissi-
mo eine

In den Sachen, so das possessorium summariissimum betreffen, soll der Appella-
tion

tion nur quoad effectum devolutivum deferret werden, und der Judex a quo mit der Execution fortfahren können: es könnte dann der Appellant zugleich darthun, daß die Urtheil einen solchen Schaden bey sich führete, so in ordinario possessorio oder petitorio, oder durch die Appellation hernach nicht zu ersetzen, und eine immerwährende nachtheilige Wirkung habe, oder auch die possession in solche Hände gerathen würde, daraus sie nicht ohne grosse Mühe, Kosten und Difficultäten, zu bringen; Als in welchen Fällen, auf erlassene inhibitoriales, mit der Execution einzuhalten ist.

Appellation
zulässig
fig.

§. 7.

Desgleichen soll in Causis alimentorum præsentium & futurorum, der Appellation nicht weiter als ad effectum devolutivum deferret werden.

Wie in
causis ali-
mento-
rum.

§. 8.

Und in
processu
executi-
vo.

In Sachen, so auf klare Briefe und Siegel oder eingestandene Schuld beruhen, soll gleichfalls die Appellation nicht weiter, als ad effectum devolutivum zugelassen seyn; jedoch derjenige, so die Execution bey dem Richter erster Instantz bittet, daferne er sonst nicht hinlänglich angefessen, nach Grösse des Postes, so er empfänget, hinlängliche Caution durch Bürgen oder Pfand bestellen.

§. 9.

Auch in
Teich:Sa:
hen.

In wie ferne in Teich- und andern dazu gehörigen Sachen eine Appellation zugelassen, dieserhalb verbleibet es bey Anordnung unse- rer Teich-Ordnung.

§. 10.

Wie zu ver-
fahren,
wann nul-
liter pro-
cediret
worden.

Wann keine summa appellabilis vorhan-
den, allein doch offenbar nulliter procediret
wäre,

wäre, kan der beschwerete Theil zwar wol sich an das Hof-Gericht wenden: Es soll alsdann aber selbiges nicht processus erkennen, sondern nach Anweisung der Wismarschen Tribunals-Ordnung P. II. T. I. §. 16. procediren, die Acta in origine abfordern, und sogleich die Sache per Decretum oder Rescriptum de emendando abthun; die muthwillige Querulanten samt ihren Advocaten aber jedesmahl in 2 Rthlr. Strafe condemniren, und dieserhalb nach Einhalt der Verordnung de dato Kensington den 2. Junii 1749. verfahren.

§. II.

Acta primæ instantiæ sollen künfftighin Von Actis primæ instantiæ. in originali eingeschicket werden, und wenigstens 18 Zeilen auf jeglicher Seite stehen, die Beamte und Gerichte auch an den sonst bey Einsendung der Acten gewöhnlich gewesenen Copialien/ welche ihnen gelassen werden, ob-

ne Vidimations - Gebühr besonders zu fodern,
sich begnügen lassen.

Tit. XI.

Von Execution der ausgespro-
chenen Urtheile.

§. I.

In jegli-
cher Urtheil
soll zugleich
Termini-
nus zu Er-
füllung der
selben an-
berahmet
werden.

Wann nun in der abgesprochenen Urtheil
jemand in actione reali vel personali
etwas abzutreten, zu leisten, oder zu bezahlen
schuldig vertheilet worden, soll zugleich dazu
ein Terminus von 6 Wochen darin gesetzt und
anberahmet werden.

§. 2.

Wie in
actione
reali die
Sententz
zum Effect
zu bringen.

Ist alsdann die Urtheil in Krafft Rechts
getreten, (welches, wann appelliret worden,
zuforderst von dem Appellaten durch ein Do-
cu-

cumentum non introductæ vel rejectæ ap-
 pellationis zu bescheinigen) und der Beklagte
 wolte in actione reali, da auf ein gewiß Stück
 Guths, als Haus, Hof, Acker, Wiesen,
 und dergleichen geklaget worden, der in Sen-
 tentia geschenehen Auflage nicht geleben, so
 ist das Guth oder Stück von dem Richter, dem
 Beklagten zu nehmen, und dem Kläger anzu-
 weisen und zu übergeben.

§. 3.

Gleichergestalt soll es auch in actionibus
 personalibus gehalten werden, wann Beklag-
 ter ex conventionem vel contractu besprochen,
 und in ein gewiß Guth, Ding oder Stück
 vertheilet worden.

Wie in
 actione
 personali.

§. 4.

Ist aber Beklagter hiezu nicht, sondern
 vielmehr zu Bezahlung einer gewissen Summe
 Geldes

Wie, wann
 die Urtheil
 auf Bezah-
 lung einer



Summe Geldes
lautet. **G**elbes condemniret worden, oder auch das
Guth, Stück oder Ding, zu des Klägers
Befriedigung, nicht anreichend, so sollen zu-
forderst diejenigen Güther und Stücke, so dem
De ordi-
ne execu-
tionis. **B**eflagten am wenigsten Schaden bringen,
und woraus der Kläger doch ohne grosse Mühe
das Seinige erhalten kan, zu Vollendung der
Urthel genommen, und vom Richter angegrif-
fen werden.

§. 5.

Von Ter-
minen, so
dem Debi-
tori zu se-
hen.

Wir zweifeln jedoch nicht, daß, wann die
Summe so hoch, daß der ohne sein Verschul-
den verarmete Debitor, ohne seinen Ruin, auf
einmahl selbige zu bezahlen nicht im Stande,
es werde Creditor alsdann ein christliches
Mitleiden haben, und dem Debitori gewisse
Termine gönnen und verstaten. Solte sich
aber, wider Vermuthen, der Kläger hierunter
unbillig finden lassen, auch den, von dem
Richter allenfalls zu bestimmenden Terminen,
in

in der Schuldschreibung in specie nicht renunciiret seyn; So hat das Gericht dierhalb Vorschläge ex officio zu thun, und besondern Umständen nach, leidliche nicht gar zu weit von einander unterschiedene Termine zu setzen, dabey aber in alle Wege darauf zu sehen, daß dem Creditori in der Zwischen-Zeit Sicherheit möge verschaffet, und dasjenige, woraus er seine Befriedigung zu hoffen, unterdessen nicht ab Händen gebracht, oder veräußert und verzehret werden.

§. 6.

Der Anfang mit der Execution ist von den beweglichen oder sich bewegenden Stücken zu machen, dabey jedoch die Bescheidenheit zu gebrauchen, daß dem Schuldener dasjenige womit er seinen Unterhalt und Nahrung suchen muß, als dem Acker-Mann sein Zug-Vieh, Bau- und Pflug-Geräthe, wie auch Saat-M., Korn,

Der Anfang ist von Mobilien und Moventien zu machen. Was davon ausge- nommen.



Korn, dem Gelahrten die Bücher, den Handwerks-Mann sein Werkzeug, auch allen und jeden, die nothwendigen Kleider, Betten und Haus-Beräthe gelassen, und alles dieses nicht ehender, als wann sonst gar nichts mehr an Mobilibus nominibus, oder Immobilibus vorhanden, angegriffen und zu Vollenstreckung der Urthel weggenommen werde.

§. 7.

Die Execution soll nicht übermäßig geschehen.

Wie und wann Mobilia zu subhastiren.

Im Fall dann also die Execution auf die Mobilien und Moventien geschiehet, soll zu Vergnügung des Creditoris nicht überflüssig, sondern so viel genommen werden, daß dar- aus selbiger befriediget und die Executions-Kosten gestanden werden können. Das alsdann abgepfandete Vieh ist 3 Tage lang, die Mobilia aber 14 Tage, wolverwahrlich aufzubehalten, und immittelst dem Schuldener, ob er solche Stücke, durch Gnugthuung der Urthel

thel lösen wolle, frey zu stellen, nach Ablauf
sothaner Zeit aber, alles an den Meistbieten-
den (als weshalb in Sachen von Belang die
benachbahrte Gerichte, auf daß sie ihren Amts-
Untergebenen davon Nachricht ertheilen mö-
gen, zu requiriren seyn) öffentlich zu verkauf-
fen, oder, da sich kein Licitans finden solte,
für einen unter beyden Theilen beliebten oder
durch beeydigte Taxatores bestimmten Preis,
dem Creditori, wann er will, als worüber er,
ehe es zu der AEstimation kömmt, zu befragen,
in solutum zuzuschlagen.

§. 8.

Woserne aber nicht so viel Fahraus ver-
handen, daß der Gläubiger gänzlich daraus
befriediget werden könte, und der Debitor
hätte ausstehende Schulden die exigibel, sol-
len selbige dem Creditori, in so ferne sie ihm
anständig, zugeschlagen und in solutum ange-
geben werden.

Wann die
Mobilia
nicht zurei-
chen, ist die
Execution
auf die aus-
stehende
Schulden
zu erstre-
cken.

§. 9.

De Im-
missione.

Solten aber auch endlich diese, zur Gnugthuung des Judicati, nicht anreichen, soll alsdann erst zu den Immobiliibus und andern, so in Rechten denselben gleich gehalten, gegriffen und die Immission in selbige, mittelst eines darüber errichteten Inventarii, erkannt und vollstreckt werden; jedoch mit der Mäßigung, daß nicht nach des Gläubigers Willkühr, sondern solchergestalt dabey verfahren werde, daß zuerst diejenigen Stücke und Gründe genommen werden, woraus der Creditor zwar sattsam befriediget, der Debitor hingegen solche auch am ersten und füglichsten missen kan. Solte jedoch Creditor hypothecam specialem in ein Guth oder Stück sich haben constituiren lassen, so ist er vor allen Dingen und auf sein Begehren darin zu immittiren.

§. 10.

Was Creditor durch die Immissi-

Diese Immission giebet alsdann dem Cre-

Creditori ein pignus praetorium, und stehet ihm frey, ob er das Gut oder Stück auf Abschlag der Schuld, a.) nach einem vor Gericht festgestellten jährlichen Ertrage genießen, oder b.) darauf dringen wolle, daß jährlich ihm gerichtlich Rechnung abgenommen, und ein liquidum, deductis deducendis, festgesetzt, oder etwan c.) das Gut oder Stück an den Meistbietenden, gerichtlich verpachtet, und dem Neuers-Mann die ausgelobte Summe, auf Abtrag der Schuld ihm, Creditori, zu bezahlen, anbefohlen werde.

tion vor ein Recht erhält.

§. II.

Bei allen und jeden Fällen ist jedoch fleißig darauf zusehen, daß die Güter nicht verwüstet, sondern Haushälterisch mögen gebraucht, gut bestellet und besorget werden. Wie dann auch bey den Verpachtungen hauptsächlich vom Gerichte ex officio mit darauf Acht

Die Güter, worin die immission geschehen, sollen Haushälterisch verwaltet und genühet werden.

zu haben, daß der Häuers-Mann hinlänglich möge solvendo seyn.

§. 12.

Stünde aber dem Creditori nicht an, auf die Maasse das Seinige zu erhalten / als worüber er sich zeitig zu erklären, und es zu einer Verpachtung oder Verhaurung an einen dritten nicht muß kommen lassen; So ist ad sub-
 De subha- statione. hastationem auf die Maasse zu schreiten, daß

§. 13.

von Zeit der geschehenen Erklärung solch verhoffenes Gult, mittelst in dreyen Nemtern oder Gerichten (inclusive des Amts oder Gerichts wo der Proceß ist) affigirter Edictal-
 De Cita- tione edi- ctali. Citation, innerhalb 3 Monate zum feilen Verkauf angestellet und ausgedoten, auch terminus
 nus

nus dazu auf einen gewissen Tag anberahmet werde.

§. 14.

In Termino ist einem jeden und auch dem Creditori, bey brennender Wachs-Kerze, oder bis auf einen gewissen Glockenschlag, auf das Gut oder Stück zu bieten, frey und unbenommen.

De modo procedendi in termino subhastationis.

Nach deren Auslöschung aber (welches solchergestalt einzurichten, daß es ohngefehr Mittags um 12 Uhr sich zuträgt, oder nachdem die Haupt-Glocke an einem Ort die benennete Stunde völlig ausgeschlagen) demjenigen, so das höchste Both gethan, es zuzuschlagen.

§. 15.

Solte sich jedoch finden, daß derjenige, Wie es zu halten, wenn

der Käufer so das höchste Both gethan, nicht solvendo
 nicht solvendo. wäre, als welches, und, daß er zahlbar sey,
 zu legitimation seiner Person, er sofort, be-
 dürffenden Falls, in termino zu erweisen, so
 ist ihm das Gubt nicht zu adjudiciren, son-
 dern ein kurzer Terminus zur Bezahlung oder
 Bürgschaffts- Leistung zu präfigiren. Und
 wann er alsdann nicht einhält, eine anderwei-
 te Subhastation, auf Kosten desjenigen, so
 den höchsten und letzten Both gethan, von
 neuen anzustellen.

§. 16.

De jure
 retractus
 bey subha-
 stationen.

Wann auch öftters bey den Subhastatio-
 nen daher Irrungen entstehen, daß von des
 Debitoris Unverwandten oder auch andern
 Güter beygespröchen werden; So wollen wir
 hinführo den Retract bey Subhastationen un-
 gerichtlichen Verkaufungen, hiemit gänzlich
 verbieten.

§. 17.

§. 17.

Es ist aber übrigens der Creditor immissus so wenig, als wann das Gut etwa mehr, als die Schuld, wehrt, der Debitor vor Bezahlung oder Gnugthuung der vom Käufer offerirten Summe, aus den Gütern zu geben, und mit dem Käufer in neue Weis-
Creditor oder Debitor soll vor der Bezahlung nicht aus den Gütern weichen.
 läufigkeit sich einzulassen schuldig.

§. 18.

Solte es sich auch endlich zutragen, daß, nach gescheneher Edictal-Citation kein Käufer sich anfunde, oder ein gar geringes, zum merklichen Verlust und Præjuditz des Debitoris, nur geboten würde; So ist zum remedio æstimationis zu greiffen, die Güter oder Stücke durch 3 oder 5 unpartheyische beeydigte der Sache erfahrene, und solcher Art Güter, wie sie Wardieren sollen, vollkommen kündige æsti-
De datione in solutum.
 ma-

matores zu schätzen, und, pro quantitate crediti, alsdann dem Gläubiger zuzuschlagen; Allenfalls auch beyde Theile, wenn sie wegen der Aestimation etwas zu erinnern, oder über deren Unbilligkeit sich zu beschwehren gewillet seyn, kürzlich ad Protocollum zu vernehmen, und darauf eine Entscheidung darin, nach Maaßgabe der Hoff-Gerichts-Ordnung P. III. T. 7. §. 10. solchergestalt, daß kein Theil zu kurz komme, zu fassen.

§. 19.

Was vor
exceptio-
nes contra
executio-
nem zu
lassen.

Zu Behinderung der Execution sollen keine andere Exceptiones angenommen und ver-
stattet werden, als die vermöge der gemeinen
Rechte zulässig seyn, sondern der Debitor,
daferne er mit dergleichen widerrechtlichen Auf-
zügen käme, weg- und ad separatam gewiesen,
jedoch dem Befinden nach, und damit der
Schuldener demnechst nicht etwan zu kurz kom-
men

men möge, der Creditor zur Cautions-
 stung angehalten werden.

Tit. XII.

Von dem Conkurs-Process
 auf dem Lande.

§. I.

Sob wol durch die Verordnung vom 12 Decembris, 1741. bereits versehen, wie es mit den Conkurs-Processen zu halten; So erachten wir doch, um mehrerer Deutlichkeit willen, nöthig, in specie zu verordnen, wie bey dem Gerichten auf dem Lande hinführo darin zu procediren.

§. 2.

Als bald ein Debitor sich ad Cessionem
 N 2 bo- Debitor soll sofort

aus den Gütern
gewiesen
werden.
bonorum erbietet, oder aber die Creditores
Concursum veranlassen, ist der Debitor,
wann die Güter ihm erb- und eigenthümlich
zugehören, daraus zu exmittiren, und ihm

De terminus von 4 Wochen zur manifestirung:
mino ma- Den Creditoren aber eben diese Frist, bey
nifestatio- Concursum von einiger Wichtigkeit, zur Vor-
nis. schlagung eines Curatoris bonorum, zu se-

Curatore bonorum. ken. Lassen Creditores diese Frist verstreichen,
ist jemand ex officio dazu zu bestellen, und das
Gericht in alle wege vor die Sicherheit des
von selbigem bestelleten Curatoris einzustehen
schuldig.

§. 3.

De dilata- Wolte jedoch der meiste Theil der Credi-
tione ad toren, nach der Grösse der Schuld-Forderung
solveu- gerechnet, dem Debitori Frist verstaten, wel-
dum. che sich doch nicht über 2 bis 3 Jahr erstrecken
darff, und er konte solches hinlänglich beschei-
ni-



nigen, ist mit der Exmission vorerst einzuhalten, und müssen sich die übrigen auch solches gefallen lassen.

Dahingegen, wenn gleich der mehreste Theil der Gläubiger dem Schuldener etwas erlassen, und von ihrer Forderung ein gewisses schwinden zu lassen erbötig wären, die vorhandene Pfand-Gläubiger, die darin nicht willigen, an sothanen Nachlaß des mehrern Theils nicht gebunden sind, sondern ihnen die Verfolgung ihres Rechts auf die völlige Summen ihrer Forderung unverwehret bleibet.

§. 4.

Bei Meyer-Gütern (wobon das Meyer-Recht selbst nicht kan zum Concurs gezogen werden) ist mit der Exmission auf den Fall, wann der Güths-Herr nicht zugleich Gerichts-Herr ist, nicht zu verfahren, sondern dem Meyer ein Terminus von 4 Wochen zu endlicher

Wie es bey
Meyer
Güthern zu
halten.

N 3

cher Manifestation seines eigenen Vermögens und Allodii, anzuberahmen, dabey auch den Gubts-Herrn frey zu geben, ob er ratione des Meyer-Gubts, einen andern Wirth sofort bestellen, oder den zeitigen Cridarium dabey lassen, und alsdann vor die letzte Erndte, den Creditoribus Sicherheit verschaffen; oder aber sich gefallen lassen wolle und müsse, daß, nach Ablauff der 4 Wochen, ratione der letzten Erndte, wann nemlich die Früchte noch nicht eingeschäuret, sondern auf dem Felde stehen, vom Gericht Verfügung gemacht werde. Wegen der Gebäude auf den Meyer-Güthern soll aber der Gubts-Herr, in soferne selbige dem Meyer zukommen, die Wahl haben, ob er solche, nach den wahren per æstimatores (die die Gebäude überhaupt taxiren sollen) herauszubringenden Wehrt annehmen, oder auf deren Abbrechung bestehen wolle.

§. 5.

§. 5.

Wann die eydliche Manifestation geschehen, ist bey Concurſen von einiger Wichtigkeit, der Curator bonorum ſofort zu beeyndigen und alsdann anzuhalten, binnen den nechſten 14 Tagen ein vollſtändiges Inventarium ad Acta zu bringen. Bey geringen Concurſen bleibet es aber bey der eydlichen Angabe des Schuldners, und der Ermäßigung des Gerichts, ob ein Curator zu beſtellen, und ſtehet jeglichem Creditori frey, inſpection der von dem Debitore übergebenen Angabe zu nehmen, und die Mängel dem Gerichte anzuzeigen.

De Inventario.

§. 6.

Wann alſo das Corpus bonorum übergeben, iſt ſofort zu deſſen Subhaftation zu ſchreiten; durch Anſchläge ſolches in 3 Jurisdictionen

De ſubhaftatione.

dictionen , inclusive des Gerichts , bekannt zu machen , und zum Verkauf der Mobilien und Moventien ein Terminus von 4 Wochen , der Immobilien von 3 Monaten , anzuberahmen :

Wolte aber der gröfste Theil der Creditorum , in Absicht der Schuld-Forderungen , keine Subhastation , sondern vielmehr eine Distraction des Corporis bonorum haben und begehren ; So ist auf diesen Fall auch ihnen hierunter zu willfahren und das Corpus bonorum , prævia taxatione jurata unter selbige solchergestalt per modum optionis zu vertheilen , daß der vorstehende Creditor allemahl die Wahl , in sämtliche æstimirte Stücke , nach proportion seiner Schuld-Forderung , habe und behalte

Distrac-
tione &
optione.

§. 7.

De termi-
no profes-
sionis.

Desgleichen ist , sobald die Provocation ad

ad Concursum geschehen, oder selbiger er-
 get worden, ein Terminus von 12 Wochen ad
 profitendum Credita anzuberahmen, in drey-
 en Gerichten, auch wann es nöthig gefunden
 würde, und Debitor außershalb Landes viel
 Gewerbe getrieben, durch öffentliche Zeitun-
 gen bekannt zu machen, und, wann in der
 Zwischen Zeit die Manifestatio jurata des Ver-
 mögens geschehen, auch wegen des Curatoris
 bonorum, allenfalls Verfügung erfolget, in
 termino jeglicher Creditor seine Forderung
 samt Zinsen anzugeben schuldig: Der Debitor
 über deren Richtigkeit aber zu vernehmen.

§. 8.

Solte alsdann ein oder der andere Punct
 noch nicht völlig liquid befunden werden; So
 ist zu deren Berichtigung und Liquidirung ein
 Terminus von 14 Tagen anzuberahmen; je-
 doch

De vlt-
 riori ter-
 mino ad
 liquidan-
 dum.

zufassen, die rationes decidendi dabey zu legen, und zu deren Publication ein Terminus von 4 Wochen anzuberahmen.

§. II.

Das durante Concurſu gelösete Geld ist, von dem durante Concurſu gelöseten Gelde. wann ein zulänglich angeſessener oder sonst gesicherter Curator vorhanden, selbigem zu lassen; sonst aber bey dem Gericht zu deponiren, und von diesem nicht mehr, als ein halb pro Cent dafür zu nehmen.

§. 12.

Solte auch ein oder der andere der ersten Creditorum, die gewiß zur Wahl kommen, oder ihre Bezahlung demnechst erhalten werden, solches verlangen, und allemahl haar wieder zu bezahlen oder gnugsahme Caution dieserhalb zu leisten, im Stande seyn, ist es

ihnen ohne Deposition auszuantworten, und dadurch vor das Corpus bonorum die Zinsen zu ersparen.

Desgleichen ist das Geld, wann etwan von ein oder dem andern Punct appelliret würde, und die Sache weitläufig zu werden schiene, jedoch mit vollkommener Sicherheit, befundenen Umständen nach, auf Zinse auszu thun.

§. 13.

In allen übrigen Puncten hat es bey den dieserhalb emanirten Constitutionen vom $\frac{15}{10}$ Decembris 1741 und $\frac{17}{28}$ Aug. 1742 sein Verbleiben.

Tit.

Tit. XIII.

Von Beobachtung dieser Ordnung.

§. I.

Damit man aber künftighin desto versicherter seyn möge, daß die Beamte und Gerichte, die ihnen obliegende Pflicht desto eifriger und mit gehöriger Ordnung ausrichten; So haben selbige die Amts- und Gerichts-Registaturen jedesmahl in guter Ordnung zu halten.

Amts-Registaturen sollen in guter Ordnung erhalten werden.

§. 2.

Solchem zufolge haben in specie unsere Beamte die Rechnungs-Forst- und Bruch-Sachen, wie auch das was die Amts-Gränzen, regalia und dergleichen das Amt überhaupt

Rechnungs-Forst- und Bruch-Sachen ic. sind zu separiren.

haupt angehende Sachen betrifft, von demjenigen, was gerichtliche Händel und Privat-Processse in sich begreiffet, wol abzusondern, und in besondere Fächer zu legen.

§. 3.

Haupt:
Bücher von
des Amts
Gerech:
sah:
men sind zu
verfertigen.

Auch so viel die Beobachtung unserer Regalien, hergebrachter Gerechtsahmen bey Gränzen, Jurisdictionen, Jagden, Fischereyen und dergleichen anlanget, Haupt Bücher verfertigen zu lassen und darin zur Nachricht und geschwinde Auffindung, in der Kürze, jedes Amts Gerechtsahme zu notiren, auch dabey die Acten, woraus selbiges genommen, zu bemerken, und solchergestalt, bey vorfallender Gelegenheit, und exercitio einer von Wichtigkeit seyenden Gerechtsahme zu continuiren.

§. 4.

Wie ge:
richtliche

Die gerichtlichen Acten und Privat-Process-

esse sind aber solchergestalt zu registriren und Acten zu registriren.
 in Ordnung zu halten, daß jedwede Amts-
 Registratur und dahin gehörende Repositoria
 nach dem Alphabet eingerichtet, und darin die
 Processe nach des Kirchspiels und Beklagten
 Zunahmen geleyet und registriret werden.

§. 5.

Diejenige Amts-Registaturen aber Binnen 3 Jahre sollen alle Amts-Registaturen in Ordnung seyn.
 welche solchergestalt in Absicht der gerichtlichen
 Sachen noch nicht in Ordnung sind, sollen a
 dato publicationis, innerhalb 3 Jahren, in
 Ordnung gebracht, und die nöthige Veran-
 staltung dazu fordersamst vorgekehret werden.

§. 6.

Gleichwie aber nicht allein auf eine gute
 Ordnung bey den Processen es ankömmt, son-
 dern auch fürnemlich die genaue Beobachtung
 die-

Beamte
und Gerich-
te sollen
jährlich eine
Verzeich-
nis der neu-
en Klagen
machen, und
selbige ein-
schicken.

dieser Unter-Gerichts-Ordnung erfordert wird; So setzen, ordnen und wollen wir, zu Erreichung dieses unsers End-Zwecks ferner, daß alle Beamte und Gerichte alle und jede neue Klagen, die zum schriftlichen Verfahren kommen, mit Benennung des Klägers, Beklagten, puncti litis, auch des Orts, woher Kläger und Beklagte sind, und zu welcher Zeit die Klage introduciret, jährlich anschreiben und nach Ablauf jeglichen Jahrs, eine vollständige Designation, und zwar, so viel unsere Aemter und Gerichte betrifft, an unsere Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden, und unsere Rent-Cammer; Was aber die adeliche und andere Gerichte anlanget, an unsere Regierung einsenden, und dabey melden sollen, welche Sachen gänzlich abgethan, wovon appelliret, und welche noch im Rechts-Gange befangen sind: v. g.

Paul Paulsen aus Billkau contra
Des Martens aus Oberndorff, klaget den
5ten

5ten Martii heredit petitione. Ist gänzlich abgethan.

Das künftige Jahr aber, sind die alten Sachen zuerst aufzuführen, und bey diesen wiederum zu bemerken, wieweit man darin gekommen, und aus was Ursachen selbige noch nicht geendiget worden, auch alles dieses, bey Straffe von 5 Rthlr. auf jegliche Sache, nicht zu verabsäumen.

§. 7.

Demnächst haben alle Beamte und Gerichte, gleich bey Anfang jeglicher Sache eine Designationem Actorum zu verfertigen, und wie der Partheyen Nothdurft zu Protocoll genommen wird, oder eine Schrift einkömmt, solche dieser gehörig einzutragen, und dadurch Acta jedesmahl in guter Ordnung zu erhalten.

¶

§. 8.

§. 8.

Die Kent-
Cammer
und Regie-
rung soll
Acta so-
dern, und
erforschen,
ob der Un-
ter: Ge-
richts: Ord-
nung gele-
bet worden.

Wann nun die in §. 6. erfoderte Berich-
te im Monat Januario des nächstfolgenden
Jahres eingekommen, als welches alle Beam-
te und Gerichte oder Gerichtshalter bey 5
Rthlr. Straffe und anderer unangenehmen
Verfügung, nicht verabsäumen sollen, stehet
unser Regierung und Kennt-Cammer frey,
Acta in origine einzufodern und durch einen
der Sache und Rechte erfahrenen Mann erwe-
gen zu lassen, ob die Sache nach dieser Unter-
Gerichts-Ordnung und sonst, den Rechten
gemäß, geführet worden (in Merita Cause
sollen sich aber beide Collegia nicht mischen,
sondern selbige den Justitz-Collegiis überlassen)
diejenigen, so sich von den Beamten und Ge-
richten alsdann fleißig und aufmerksam bezei-
gen, sollen, nach Vorkommenheit der Umstän-
den unserer Gnaden-Bezeigung sich weiter zu
getrösten, diejenigen aber, welche, wider Ver-
hof-

hoffen, sich darunter saumselig beweisen, und diese unsere Verordnung aus Eigen-Nutz oder andern Neben-Absichten außer Augen setzen, unsere eufferste Ungnade und gerechte Abndung ohn ausbleiblich zu gewärtigen haben.

§. 9.

Es soll auch künftighin der Commissarius Fisci bey den nach jeglicher Hoff-Gerichts-Diæt fürfallenden aperturis Actorum primæ instantiæ gegenwärtig seyn, die Acten, so viel thuntlich, perlustriren und, wann er dabey bemerket, daß von den Unter-Gerichten nicht nach dieser Ordnung verfahren, bey dem Hoff-Gericht deren Inspection begehren, welche ihm dann, wie es Zeit und Umstände leiden, verstattet, und seine von ihm übergebende Monita dem Referenti oder Collegio mit zur

Commissarius Fisci soll in termino aperturæ Actorum primæ Instantiæ zu gegen seyn.

Erwegung sollen übersand und resp. eingerei-
chet werden.

§. 10.

Referenten
sollen be-
merken, ob
dieser Ver-
ordnung
gelebet wor-
den.

Wann aber auch wegen Vielheit der Sa-
chen, und deren angelegentlichen Beschleuni-
gung, der Commissarius Fisci sämtliche Acta
primæ instantiæ durchzusehen, und darüber
zu moniren nicht vermögend wäre, sollen doch
sämtliche Referenten bey unserm Hoff-Gericht
und Justiz-Sanzelley hiemit angewiesen und
befehliget seyn, in einem besonderen Conside-
rando zu erwegen, ob dieser unserer Ordnung
gelebet; wo nicht, hierauf, und auf Bestraf-
fung der Contravenienten antragen.

§. 11.

Commis-
sario Fis-
ci sollen sei-

Dem Commissario Fisci soll seine Mü-
he

he von den Beamten und Gerichtshaltern, <sup>ne Moni-
ta, soweit</sup> in soferne seine Monita erheblich, und sie selbige <sup>selbige er-
heblich, bez-</sup> nicht ablehnen können, bezahlt und ver- <sup>zahlt wer-
den.</sup> gütet werden. Hingegen auch dieser auf das ernstlichste hiemit angewiesen seyn, durch überflüssige Erinnerungen unsere Beamte und Gerichte, nicht in unnöthige Weitläufigkeiten zu bringen, und selbige bey dem ohne dem schweren Amt der Justiz-Verwaltung schwü- rig und verdrießlich zu machen, widrigenfalls der Condemnation in die Kosten gleichfalls gewärtig seyn.

§. 12.

Zuletzt befehlen wir hiemit nochmahls allen Beamten und Gerichten, unserer Justiz-Canzelley, Hoff-Gericht und Regierung, mit eussersten Fleiß darob zu seyn, daß die
P 3 heil-

heilsahme Justitz auf alle Weise befördert, dieser Unserer Verordnung gelebet, und die incorrigible Contravenienten ohne Ansehen der Person bestraffet werden; Widrigensfalls Wir die Verantwortung, so hieraus entsethet, ihnen lediglich zur Last legen und, wann Unser Wille nicht erfüllet wird, jeglichen nach Befinden dafür ansehen werden.



Ko 438

ULB Halle

3

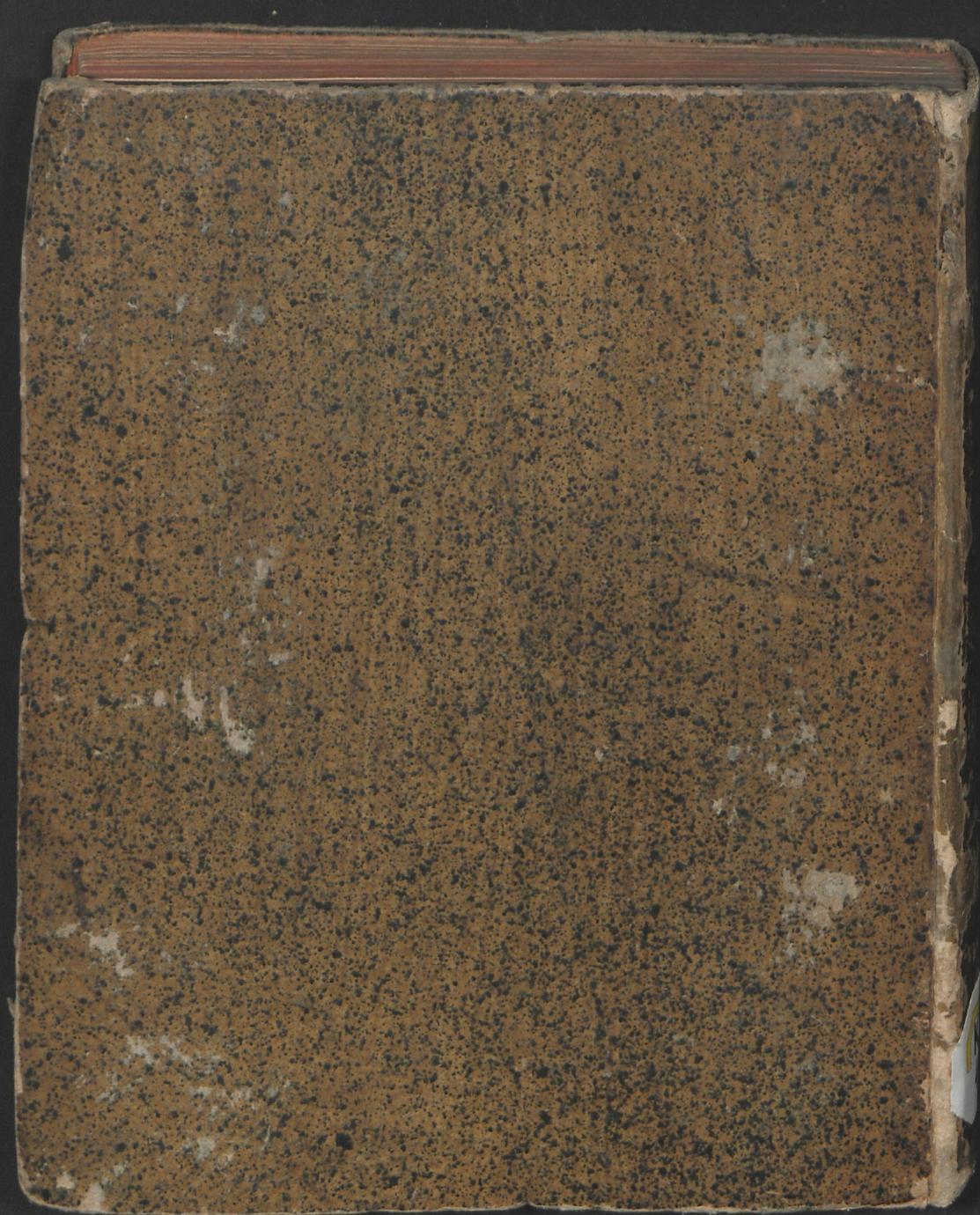
004 325 982



f.
sb.

[Handwritten signature]







Unter=Gerichts= Ordnung

Für die Herzogthümer
Bremen und Verden.



Stade, gedruckt mit Erbreichschen Schriften, 1753.

